

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum Entwurf
des
Haushaltsplanes
— 1996 —**

**Band I
Sachhaushalt**

Einzelplan 07



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW • 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf

Telefon (0211) 837 - 03

Durchwahl (0211) 837 - 3399

Telefax (0211) 837 - 3527

Datum *16.* Dezember 1995

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 2 - 2614/1996

Betreff: Beratung des Entwurfs des Landeshaushalts 1996;
hier: Einzelplan 07

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich 300 Exemplare der „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplans 1996 (Einzelplan 07)“ - Band I (Sachhaushalt) und Band II (Personalhaushalt) - mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

Vorwort

*Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
Sehr geehrter Herr Abgeordneter.*

die Erläuterungsbände zu den Haushaltsentwürfen dienen unter anderem dazu, Ihnen die Vorbereitung auf die jährlichen Haushaltsberatungen zu erleichtern, aktuelle Fragestellungen zu beantworten und Hintergründe zu Einzelansätzen darzulegen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bemüht sich darum, diese Ansprüche soweit wie möglich zu erfüllen und Ihnen mit dem Erläuterungsband eine ausführliche Beratungshilfe an die Hand zu geben.

In den vergangenen Jahren hat sich der Aufbau des Papiers nach der Systematik des Haushaltsplans gerichtet. Die Ansätze und Erläuterungen sind regelmäßig mit ergänzenden Ausführungen wiederholt worden, um einen vollständigen Haushalt darzustellen. Ihnen sollte erspart bleiben, einen weiteren umfangreichen Band, den Druck des Einzelplans 07, ständig bereitzuhalten.

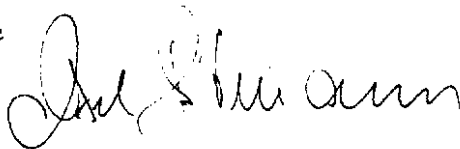
Nachdem der Einzelplan 07 zunehmend differenzierter aufgebaut ist, um die politischen Schwerpunkte genauer steuern und darstellen zu können, hat der Erläuterungsband einen Umfang angenommen, der naturgemäß die Übersichtlichkeit beeinträchtigt.

Vor diesem Hintergrund wird Ihnen in diesem Jahr ein völlig neustrukturierter Erläuterungsband für den Einzelplan 07 vorgelegt. Er enthält Informationen, die sich nicht schon aus dem Haushaltsplan ergeben. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sich zum Ziel gesetzt, Sie erschöpfend über alle Hintergründe der Ansätze zu informieren, um eine noch sachgerechtere Beratung des Haushalts zu ermöglichen.

Die Schwerpunktthemen sind als solche abgebildet, sie folgen nicht mehr ausschließlich dem Aufbau des Haushaltsplans. Damit ist nicht nur eine Entfrachtung der Unterlage, sondern auch eine erhebliche Steigerung ihres Informationswertes erreicht worden.

In der Gewißheit, damit eine größere Transparenz der Haushaltsberatungen zu erzielen, verbleibe ich

Ihr



Inhaltsverzeichnis

I. GESAMTÜBERBLICK ÜBER DEN ENTWURF DES EINZELPLANS 07	5
1. Ausgaben nach Einzelplänen	5
2. Kapitelübersicht	7
3. Struktur	8
4. Gesetzliche Ausgaben	10
5. Basis- und Vergleichswerte 1995/1996	11
II. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT, SOZIALES UND ANGELEGENHEITEN DER VERTRIEBENEN UND FLÜCHTLINGE.....	13
A. AUSGABENSCHWERPUNKTE.....	13
1. Sozialbüros, Kapitel 07 020 Titelgruppe 70	13
2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	13
3. Maßnahmen der Berufsbildung, Kapitel 07 030 Titelgruppe 64	20
4. Berufliche Rehabilitation	21
5. Sozial- und arbeitsmarktwissenschaftliche Untersuchungen	21
6. Institutionelle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Information und Beratung von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen mbH. (G.I.B.), Kapitel 07 030 Titel 684 10	23
7. Institutionelle Förderung der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e.V. - (TBS), Kapitel 07 030 Titel 684 30	24
8. Altenhilfe, Kapitel 07 040 Titelgruppen 90 - 94	25
9. Soziale Hilfen, Kapitel 07 040	28
10. Krankenhausförderung, Förderung des Rettungsdienstes Kapitel 07 070	30
11. Bekämpfung der Suchtgefahren, Kapitel 07 080 Titelgruppe 71	31
12. Sonstige Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 07 080	32
13. Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK), Kapitel 07 080 Titelgruppe 81	36
14. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen. (AföG), Kapitel 07 080 Titel 685 10	37
15. Maßregelvollzug, Kapitel 07 130	37
16. Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP), Kapitel 07 330 Titel 685 00	38
17. Automation	38
B. VERWALTUNGSKAPITEL.....	41
1. Kapitel 07 010, Ministerium	41
2. Kapitel 07 100, Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle und Kapitel 07 110, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	41
3. Kapitel 07 210, Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	44
4. Kapitel 07 220, Landessozialgericht und Sozialgerichte	46
5. Kapitel 07 230, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen	47
6. Kapitel 07 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG)	48
7. Kapitel 07 250, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖGD)	49
8. Kapitel 07 310, Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	49
9. Kapitel 07 320, Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein	50
10. Kapitel 07 330, Dienststellen der Kriegsopferversorgung	50
11. Kapitel 07 430, Staatsbad Oeynhausen	52
12. Kapitel 07 900, Versorgung der Beamten des Landes	54
III. ZUSTÄNDIGKEIT DES AUSSCHUSSES FÜR KINDER, JUGEND UND FAMILIE.....	55
A. AUSGABENSCHWERPUNKTE.....	55
1. Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhalts- vorschüsse oder -ausfallleistung, Kapitel 07 050 Titel 681 00	55
2. Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe, Kapitel 07 050 Titelgruppe 60	56
3. Landesjugendplan, Kapitel 07 050, Titelgruppe 61	57
4. Kinder- und Jugendschutz, Kapitel 07 050 Titelgruppe 62	62
5. Familienbildung, Kapitel 07 050 Titelgruppen 64 und 65	62
6. Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, Kapitel 07 050 Titelgruppe 67	63
7. Tageseinrichtungen für Kinder, Kapitel 07 050 Titelgruppe 80	64
8. Politik für Kinder, Kapitel 07 050 Titelgruppe 83	65
B. VERWALTUNGSKAPITEL.....	66
1. Kapitel 07 410, Sozialpädagogisches Institut NRW -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie-	66

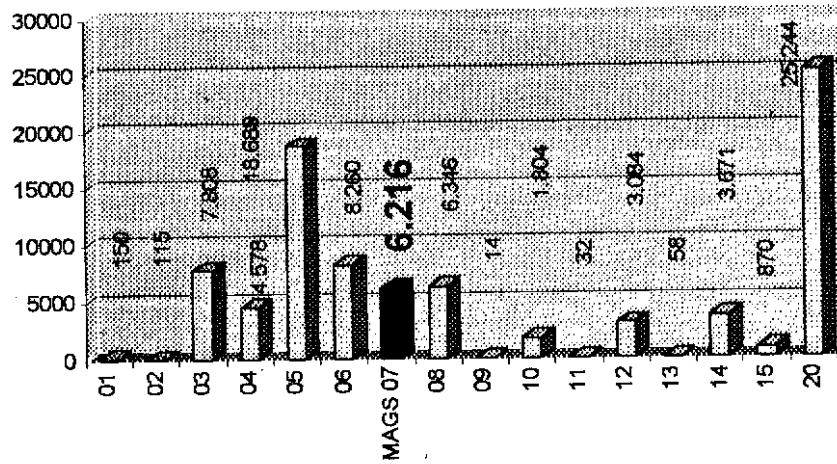
IV. ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES AUSSCHUSSES FÜR MIGRATIONS- ANGELEGENHEITEN	67
A. AUSGABENSCHWERPUNKTE	67
1. Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer, ausländische Arbeitnehmer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge	67
2. Migrationsangelegenheiten.....	67
B. VERWALTUNGSKAPITEL	71
1. Kapitel 07 510. Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen.....	71
V. STICHWORTVERZEICHNIS	73
VI. KAPITELVERZEICHNIS	78

I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 07

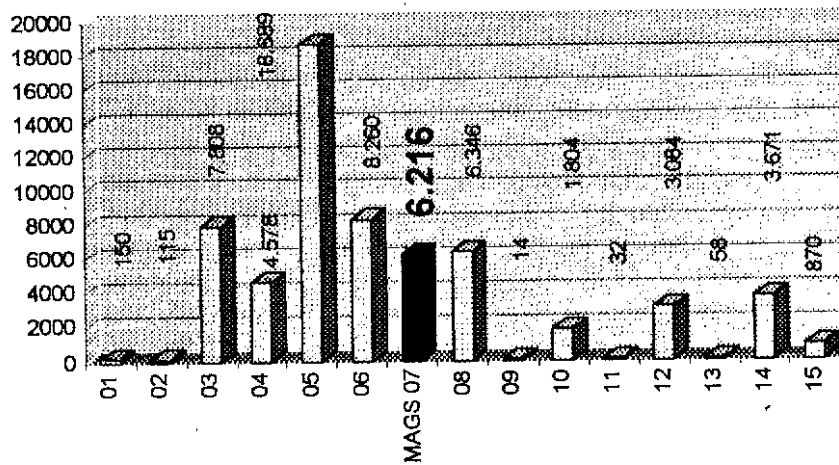
1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan Nr. Bezeichnung	Haushalts- plan mit Nachtrag	Haushalts- plan- entwurf	Prozentualer Anteil am Landeshaus- halt 1996
	1995	1996	
in Mio. DM			
01 Landtag	152	150	0,17 %
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	122	115	0,13 %
03 Innen	7.625	7.808	8,98 %
04 Justiz	4.354	4.578	5,27%
05 Schule und Weiterbildung	17.714	18.689	21,49 %
06 Wissenschaft und Forschung	7.996	8.260	9,50 %
07 Arbeit, Gesundheit und Soziales	7.020	6.216	7,15 %
08 Wirtschaft, Mittelstand, Technologie und Verkehr	4.807	6.346	7,30 %
09 Bundes- und Europaangelegenheiten	23	14	0,02 %
10 Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1.704	1.804	2,08 %
11 Gleichstellung von Frau und Mann	25	32	0,04 %
12 Finanzen	2.996	3.084	3,55 %
13 Landesrechnungshof	60	58	0,07 %
14 Bauen und Wohnen	3.517	3.671	4,22 %
15 Stadtentwicklung, Kultur und Sport	919	870	1,00 %
20 Allgemeine Finanzverwaltung	26.726	25.244	29,03 %
Landeshaushalt insgesamt:	85.821	86.939	100 %

Einzelpläne einschließlich allgemeine Finanzverwaltung



Einzelpläne ohne allgemeine Finanzverwaltung



07 040	Altenhilfe und soziale Hilfen	297.561.400	+39.051.000	336.612.400
07 050	Familien- und Jugendhilfe	2.368.034.900	+64.161.400	2.432.196.300
07 060	Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer etc.	304.686.700	-38.015.000	266.671.700
07 070	Krankenhausförderung	1.118.791.000	-242.851.000	875.940.000
07 080	Gesundheitswesen	121.884.700	-20.473.300	101.411.400
07 090	Kriegsopferfürsorge	802.740.000	-802.740.000	0
07 100	Landesanstalt für Arbeitsschutz	32.083.800	+2.356.600	34.440.400
07 110	Staatliche Ämter für Arbeitsschutz	89.020.400	+2.878.400	91.898.800
07 130	Maßregelvollzug	176.022.600	+18.757.400	194.780.000
07 210	Landesarbeits- und Arbeitsgerichte	82.212.400	+6.523.400	88.735.800
07 220	Landessozial- und Sozialgerichte	119.506.100	+2.071.000	121.577.100
07 230	Landesversicherungsamt NRW	7.745.600	+230.900	7.976.500
07 240	Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	1.007.500	+245.400	1.252.900
07 250	Landesanstalt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD)	23.323.600	+669.400	23.993.000
07 310	Unfallversicherung	54.902.600	+553.300	55.455.900
07 320	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein	1.571.700	+256.500	1.828.200
07 330	Versorgungsverwaltung	618.859.200	+23.623.100	642.482.300
07 410	Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung (SPI)	2.053.300	+383.300	2.436.600
07 430	Staatsbad Oeynhausen	3.790.000	+910.000	4.700.000
07 510	Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer etc.	39.366.900	-5.820.100	33.546.800
07 900	Beamtenversorgung	103.701.600	+4.801.900	108.503.500

	Ausgaben		gesamt gebunden	VE	Einnahmen
insgesamt:	6.216,49	(100,0%)	3.616,07	1.675,80	847,47
davon:					
EU-Arbeitsmarktprogramme (EU- und Landesanteil)	488,47	(7,9%)		647,73	256,23
Landesarbeitsmarktprogr.	131,40	(2,1%)		123,20	4,46
Landesaltenplan	232,90	(3,7%)		167,52	26,63
Landesjugendplan	187,14	(3,0%)		51,40	2,43
Kindertageseinrichtungen	1.718,00	(27,6%)	1.435,00	241,21	0,92
Krankenhausförderung	851,30	(13,7%)	460,50	282,38	1,28
Versorgung	108,50	(1,7%)	108,50		4,24
sonstige gesetzesevollz. Ausgaben etc.	1.612,06	(25,9%)	1.612,06		315,64
verbleibender Teil Epl. 07	886,71	(14,3%)		162,36	235,64

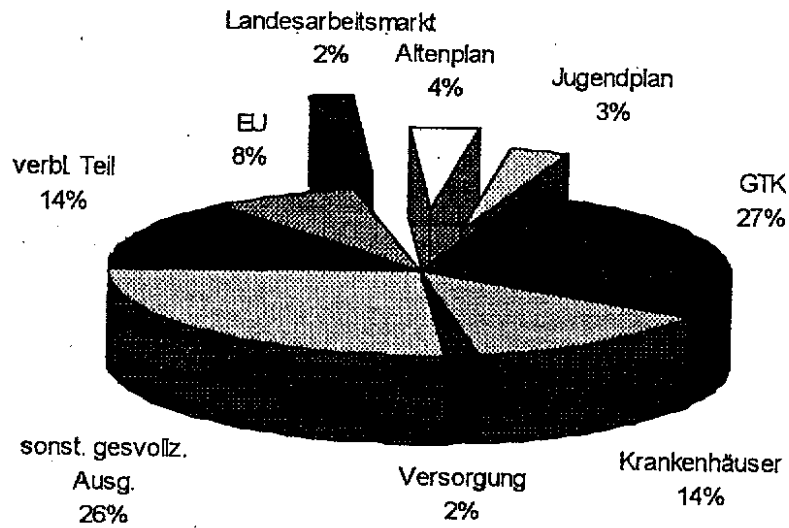
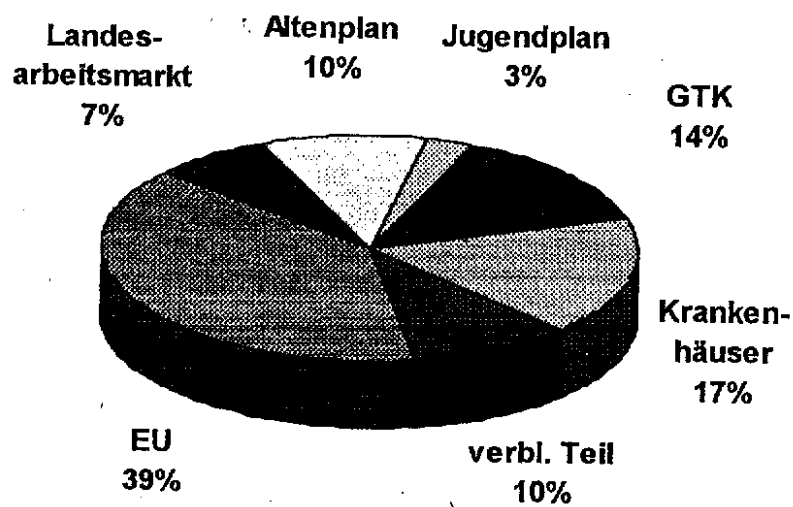
3. Struktur

a) Verteilung nach Ausgabearten:

	Haupt-/ Ober- gruppen	Haushaltsplan- entwurf 1996	Prozentualer Anteil
1. Personalausgaben	4	646,7	10,4 %
2. Sächliche Verwaltungs- ausgaben	51 - 54	246,2	3,96 %
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	4.060,7	65,32 %
4. Investitionsausgaben	7, 8	1.378,3	22,17 %
4.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	35,9	0,58 %
4.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.342,4	21,59 %
5. Besondere Finanzierungs- ausgaben	9	-115,5	-1,86 %

b) Verteilung nach Schwerpunktbereichen:

	Ausgaben		davon gesetl. gebunden	VE	Einnahmen
insgesamt:	6.216,49	(100,0%)	3.616,07	1.675,80	847,47
davon:					
EU-Arbeitsmarkt- programme (EU- und Landesanteil)	488,47	(7,9%)		647,73	256,23
Landesarbeitsmarktprogr.	131,40	(2,1%)		123,20	4,46
Landesaltenplan	232,90	(3,7%)		167,52	26,63
Landesjugendplan	187,14	(3,0%)		51,40	2,43
Kindertageseinrichtungen	1.718,00	(27,6%)	1.435,00	241,21	0,92
Krankenhausförderung	851,30	(13,7%)	460,50	282,38	1,28
Versorgung	108,50	(1,7%)	108,50		4,24
sonstige gesetzessvollz. Ausgaben etc.	1.612,06	(25,9%)	1.612,06		315,64
verbleibender Teil Epl. 07	886,71	(14,3%)		162,36	235,64

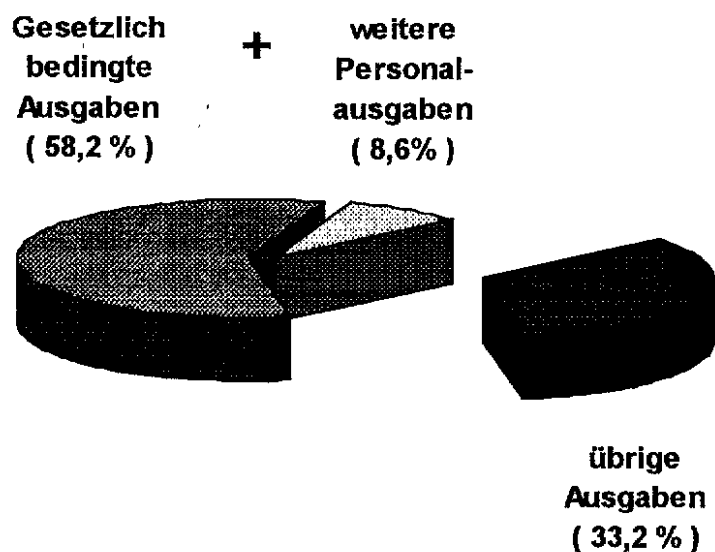
- Ansätze -**- Verpflichtungsermächtigungen -**

4. Gesetzliche Ausgaben

Die Gesamtausgaben des Einzelplans in Höhe von **6.216,49 Mio. DM** beinhalten

gesetzlich bedingte Ausgaben in Höhe von 3.616,07 Mio. DM (58,2 %)
und weitere Personalausgaben in Höhe von 535,40 Mio. DM (8,6 %)

denen Einnahmen von 315,64 Mio. DM entgegenstehen.



In den gesetzlich bedingten Ausgaben sind neben kleineren Positionen u.a. enthalten:

Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten	1.435.000.000 DM
Kurzfristige Anlagegüter für Krankenhäuser (Pauschalen)	422.000.000 DM
Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	360.000.000 DM
Fahrgelderstattung für Schwerbehinderte	255.300.000 DM
Maßregelvollzug	181.135.000 DM
Anpassungsgeld Arbeitnehmer Steinkohlenbergbau	162.902.000 DM
Betriebskosten von Übergangsheimen für Aussiedler	155.000.000 DM
Beamtenversorgung	108.504.000 DM
BSHG-Aufwendungen für ausländische Flüchtlinge	75.000.000 DM
Auslagen in Rechtssachen	60.500.000 DM
Stiftung Wohlfahrtspflege	50.000.000 DM
Beweiserhebungskosten	49.600.000 DM
Unfallentschädigung	49.000.000 DM
„Alte Last“ gemäß KHG	38.500.000 DM
	3.402.441.000 DM

5. Basis- und Vergleichswerte 1995/1996

(1) Veränderungen der Werte des gedruckten Haushaltsplans 1995

Ursprünglicher Haushalt 1995 (lt. Verabschiedung)	6.922.337.100 DM
- Umsetzung des Instituts „Arbeit und Technik“ in den Epl. 02	- 7.814.100 DM
- Umsetzung von Ausbildungsplätzen in den Epl. 04	- 368.000 DM
Nachtragshaushalt 1995 (saldiert)	<u>+ 1.641.400 DM</u>
Haushaltsplan 1995 nach Verabschiedung des Nachtrags	6.915.796.400 DM
+ Umsetzung der Ansätze für Versorgung aus dem Epl. 20 in den Epl. 07	+ 103.701.600 DM
Haushaltsplan 1995 als Vergleichswert im Haushaltsentwurf 1996	<u>7.019.498.000 DM</u>

(2) Bereinigungen zur Herstellung der Vergleichbarkeit

Der Haushaltsplanentwurf 1996 wird mit dem Haushalt 1995 nur unter Berücksichtigung der folgenden Veränderungen vergleichbar:

Mit dem Haushalt 1996

(a) entfällt das Kapitel 07 090 (Kriegsopferfürsorge)

mit einem Ansatz 1995 von 802.740.000 DM

Das Kapitel diente bisher dazu, im Landeshaushalt die Erstattungsleistungen des Bundes an die örtlichen und überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge für deren Aufwendungen und entsprechende Leistungen darzustellen.

Da die Einnahmen und Ausgaben für Kriegsopferfürsorgeleistungen im Rahmen eines automatisierten Buchungsverfahrens (HKR-Verfahren) zugewiesen und direkt in dem entsprechenden Einzelplan des Bundeshaushalts gebucht werden, ist eine weitere Nachweisung im Landeshaushalt entbehrlich geworden.

Die ausgewiesenen Leertitel dienen zur Rechnungsnachweisung der Vorjahre.

- (b) werden Mittel für die Krankenhausfinanzierung in das Gemeindefinanzierungsgesetz umgesetzt
(Kapitel 07 070 Titel 883 60, 899 60, 883 61 und 899 61)

in Höhe von	Ansätze	212.100.000 DM
	Verpflichtungsermächtigungen	74.000.000 DM

Die bisher bei den Titelgruppen 60 und 61 veranschlagten Haushaltsmittel zur Förderung der kommunalen Krankenhäuser sind ab 1996 im Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 883 24 und 883 25 etatisiert. Nach § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG 1996) werden für die Förderung von Investitionen an kommunale Krankenhäuser insgesamt 212.100.000 DM zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag sind 143 Mio. DM zur pauschalen Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter vorgesehen.

Die ausgewiesenen Leertitel dienen zur Rechnungsnachweisung der Vorjahre.

II. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

A. Ausgabenschwerpunkte

1. Sozialbüros, Kapitel 07 020 Titelgruppe 70

Die Landesregierung wird an fünf Standorten in Nordrhein-Westfalen das Modellprojekt „Sozialbüros“ mit dem Ziel fördern, neue Formen individueller Beratung im Sozialhilfebereich zu erproben. Die Erfahrungen des Modellprojektes sollen bei einer späteren Neuordnung der staatlichen Förderung von Beratung berücksichtigt werden. Gefördert werden ab 01.07.1996 für einen Zeitraum von drei Jahren Aufwendungen für Personal- und Sachkosten sowie Kosten für die wissenschaftliche Begleitung des Projektes.

2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen,

a) Kapitel 07 030 Titelgruppe 65 Wiedereingliederungsprogramm für Frauen, arbeitsmarktpolitische Modellvorhaben und „Soziale Betriebe“

Teilbereich 1 Wiedereingliederungsprogramm für Frauen

Für Frauen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen für mindestens zwei Jahre unterbrochen haben, können im Rahmen des Wiedereingliederungsprogrammes für Berufsrückkehrerinnen berufliche Qualifizierungs- sowie Orientierungs-, Motivierungs- und Stabilisierungsmaßnahmen, Nachbetreuung und Praktika gefördert werden.

Teilbereich 2 Arbeitsmarktpolitische Modellvorhaben

Darüber hinaus können innovative arbeitsmarktpolitische Projekte zur Integration besonderer Zielgruppen des Arbeitsmarktes im Rahmen von Modellvorhaben gefördert werden.

Teilbereich 3 Soziale Wirtschaftsbetriebe

Desweiteren können in Ergänzung zur Finanzierung aus Kapitel 07 030, Titelgruppe 73 auch aus Titelgruppe 65 sog. „Soziale Betriebe“ gefördert werden.

Durch das Förderprogramm „Soziale Betriebe“ soll modellhaft erprobt werden, inwieweit es gelingen kann, zusätzliche dauerhafte Arbeitsplätze insbesondere zugunsten arbeitsmarktlicher Zielgruppen zu schaffen. Es sollen solche Vorhaben mit einer zeitlich begrenzten öffentlichen Förderung unterstützt werden, die auf den Aufbau eines am Markt konkurrenzfähigen Unternehmens gerichtet sind und dabei überwiegend vorher arbeitslose Arbeitnehmer beschäftigen.

**b) Kapitel 07 030 Titelgruppen 67 und 74
Ziel 2- / Ziel 5b) Programme (ProRegio)**

Seit Beginn der EU-Förderung sind die Arbeitsmarktprogramme für die Industrie-Regionen (Ziel 2) und die ländlichen Regionen des Landes (Ziel 5b) durch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds aufgestockt worden. Für die vergangenen Förderphasen I (1990 - 1992) und II (1992 - 1994) des Ziel 2-Programms erhält das Land ca. 120 Mio. DM aus Brüssel zur Finanzierung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Mit Hilfe dieser Gelder, die ergänzend durch Landesmittel kofinanziert werden mußten, konnten rund 40.000 Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen waren, gefördert werden. Nach den Ergebnissen der Evaluation der abgelaufenen Förderphasen kann man davon ausgehen, daß die Arbeitslosenquote durch diese Maßnahmen landesweit um ca. 2 Prozentpunkte gesenkt werden konnte, für das Ruhrgebiet ergibt sich ein Entlastungseffekt von rd. 5 Prozentpunkten.

Für die neue Förderphase III (1994 - 1997) hat die EU-Kommission zur Mitfinanzierung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Teilnehmer aus den Ziel 2-Regionen rd. 189 Mio. DM und für die II. Phase des Ziel 5b-Programms (1994 - 1997) ca. 8,2 Mio. DM aus dem Europäischen Sozialfonds bereitgestellt. Mit diesen Mitteln soll der Strukturwandel in den Industrie- und den ländlichen Regionen des Landes durch die Finanzierung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte oder betroffene Teilnehmer aus den Zielregionen unterstützt werden. Wie in der Vergangenheit, müssen diesen Geldern Landesmittel gegenübergestellt werden.

Die Landesmittel sind in der Titelgruppe 67 veranschlagt, die ESF-Mittel in der Titelgruppe 74. Für beide Titelgruppen sind Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, um überjährige Projektförderungen bis zur Höhe des Programmvolumens vornehmen zu können.

**c) Kapitel 07 030 Titelgruppen 68 und 81
RECHAR / RESIDER (ProRegio)**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat dem Land Nordrhein-Westfalen zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote des Europäischen Sozialfonds: 45 %) von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für die II. Programmphase der Gemeinschaftsinitiative RECHAR- 38,1 Mio. DM sowie für die II. Programmphase der Gemeinschaftsinitiative RESIDER 58,54 Mio. DM bereitgestellt.

Die Gemeinschaftsinitiative RECHAR fördert den Strukturwandel in vom Rückgang des Steinkohlenbergbaus besonders betroffenen Regionen. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative RESIDER soll der Strukturwandel in vom Rückgang der Stahlindustrie betroffenen Regionen gefördert werden.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen zur Diversifizierung der Branchenstrukturen und/oder zur ökologischen und sozialen Erneuerung der Bergbau- und Stahlregionen beitragen. Ziel der Förderung ist es, arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen, die in den jeweiligen Fördergebieten wohnen, durch Qualifizierungsmaßnahmen neue Arbeitsplätze zu erschließen oder Beschäftigungsmöglichkeiten zu sichern. Qualifiziert werden soll für Tätigkeiten und Berufe, für die in den Regionen durch Arbeitsmarktkonferenzen ein Bedarf festgestellt wird.

Bereits in der Vergangenheit konnten durch die Gemeinschaftsinitiative RECHAR I ca. 6.500 Arbeitslose bzw. von Arbeitslosigkeit Bedrohte erfolgreich gefördert werden. Im Rahmen der beiden Gemeinschaftsinitiativen RECHAR II und RESIDER II werden voraussichtlich ca. 13.000 Teilnehmer eine Förderung erhalten.

Die beiden Programme wurden von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Juli 1995 genehmigt. Die Laufzeit der Gemeinschaftsinitiativen ist der Zeitraum vom 28. November 1994 bis 31. Dezember 1997. Die Mittel müssen somit spätestens am 31. Dezember 1997 gebunden sein. Ausgaben können für Maßnahmen bis 31. Dezember 1999 berücksichtigt werden.

Um die Mittel des Europäischen Sozialfonds in Anspruch nehmen zu können, müssen 55 % der Zuwendungen durch nationale Kofinanzierungsmittel bereitgestellt werden. Zur Sicherstellung dieser nationalen Kofinanzierung sind entsprechende Mittel in der Titelgruppe 81 veranschlagt.

In beiden Titelgruppen sind Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen, um mehrjährige Maßnahmeförderungen bis zur Höhe des Programmvolumens vornehmen zu können.

**d) Kapitel 07 030 Titelgruppe 72,
Ergänzende Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen**

(1) Unterteil 1 Programm „Arbeit statt Sozialhilfe“

Aufgrund der hohen Zahl von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern/innen und deren unzureichender Berücksichtigung in Fördermaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit gewährt das Land NRW den Kreisen und kreisfreien Städten zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für arbeitslose Sozialhilfeempfänger nach § 19 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Zuwendungen zu den Personalkosten.

Das Programm bietet die Möglichkeit zur Einrichtung zusätzlicher sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse, die jeweils auf die Dauer von mindestens einem bis zu zwei Jahren befristet sind. Die Förderung verbessert nicht nur die wirtschaftliche Situation der Sozialhilfeempfänger/innen zumindest für die Dauer der befristeten Beschäftigung; für viele von ihnen ist dies auch der Ausgangspunkt für den Wiedereinstieg in das Erwerbsleben.

(2) Unterteil 2 Ergänzende Förderung von ABM nach § 96 AFG

Es handelt sich hier um eine Ergänzung zur ABM-Grundförderung der Bundesanstalt für Arbeit für Projektträger, die mit besonderen Zielgruppen (Langzeitarbeitslose, Jugendliche und Heranwachsende ohne Hauptschulabschluß bzw. abgeschlossener Berufsausbildung sowie Behinderte) in spezifischen Beschäftigungsfeldern und Maßnahmekombinationen tätig sind.

(3) Unterteil 3 Stammkräfteprogramm

Aus dieser Position werden Personalkosten für Fachkräfte (Stammkräfte), die zur Anleitung und Weiterentwicklung von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten eingesetzt werden, gefördert.

e) **Kapitel 07 030 Titelgruppe 73,
Arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm des Landes und „Soziale Betriebe“**

Angesichts der sich weiter verfestigenden strukturellen Arbeitslosigkeit ist eine Intensivierung der arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen erforderlich. Im Rahmen einer präventiven und auf die strukturellen Probleme ausgerichteten Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik ist es insbesondere erforderlich, durch flankierende Maßnahmen jenen Arbeitskräften, die abschbar von Arbeitslosigkeit bedroht sind, möglichst rechtzeitig Qualifizierungs- und Mobilitätshilfen anzubieten, so daß ein weitgehend reibungsloser Übergang in neue, zukunftsorientierte Beschäftigung ermöglicht wird.

Präventive Maßnahmen sollen vor allem dann ergriffen werden, wenn die Schließung von Betriebsstätten geplant und angekündigt ist, um problem-adäquate Maßnahmen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer frühzeitig ergreifen zu können. Darüber hinaus soll ein Modellprogramm „Soziale Wirtschaftsbetriebe“ in NRW entwickelt und erprobt werden mit dem Ziel, Arbeitslosen eine unbefristete berufliche Perspektive zu eröffnen. Es sollen vor allem solche Vorhaben mit einer zeitlich begrenzten Förderung unterstützt werden, die auf den Aufbau eines am Markt konkurrenzfähigen Unternehmens gerichtet sind.

Die Mittel der Titelgruppe dienen der Finanzierung von präventiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, insbesondere der Ausfinanzierung von Maßnahmen für von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte der Stahlindustrie und der Förderung von anderen Modellprojekten zur Bewältigung des Strukturwandels in NRW, die mit Hilfe anderer arbeitsmarktpolitischer Programme nicht gefördert werden können.

f) **Kapitel 07 030 Titelgruppen 75 und 76,
Ziel 3 -Programm**

(1) Ziel 3

Die EU-Kommission hat dem Land NRW zur Mitfinanzierung (Beteiligungsquote 45 %) von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für die III. Programmphase -Ziel 3- für die Programme AQUA, Wiedereingliederungsprogramm für Frauen, Arbeitsmarktpolitische Modellvorhaben und die sog. Technische Hilfe Mittel in Höhe von insgesamt 328,1 Mio. DM bereitgestellt.

Die Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit / Jugendarbeitslosigkeit sowie die Unterstützung des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen nach der Familienphase sind wesentliches Kernstück der zielgruppenorientierten Arbeitsmarktpolitik des Landes.

Die ESF-kofinanzierten Arbeitsmarktprogramme im Rahmen der Ziel 3-Förderung zeichnen sich dabei durch flexible, praxisnahe Qualifizierungsansätze aus. Durch die regionale Konzeption und Auswahl von Projekten wird eine Einbindung der arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten in die regionale Entwicklung erreicht, so daß sich die Chancen der arbeitslosen Menschen auf einen beruflichen Wiedereinstieg erhöhen.

(2) „START- GmbH“,
Kapitel 07 030 Titel 862 75, 862 76 und 831 10

Die START Zeitarbeit NRW GmbH hat am 1.2.1995 ihren landesweiten Betrieb aufgenommen und innerhalb kürzester Zeit zu den vier bereits bestehenden Niederlassungen 18 weitere Büros in NRW aufgebaut. In diesen 22 Niederlassungen sind insgesamt 111 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt.

Durchschnittlich sind in einer Niederlassung:

- ein Leiter/in
- zwei Personaldisponenten/innen
- eine Verwaltungskraft und
- eine Reinigungskraft tätig.

Vom 1.3. bis 31.10.1995 wurden insgesamt fast 1.400 Arbeitnehmer/innen an Betriebe auf Zeit überlassen. Aufgrund von Mehrfacheinsätzen bestimmter Arbeitnehmer/innen wurden insgesamt mehr als 2.100 Überlassungsverträge abgeschlossen.

Derzeit sind mehr als 800 Arbeitnehmer/innen bei START im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt, von denen ca. 20 % Frauen sind.

Von diesen Beschäftigten gehören 36 % zur engeren Zielgruppe der Schwervermittelbaren (Langzeitarbeitslose; älter als 50 Jahre; Schwervermittelbare) und weitere 25 % zur erweiterten Gruppe der Schwervermittelbaren (Ausländer; gering Qualifizierte; Berufsrückkehrerinnen).

Gegenüber den Planzahlen entwickeln sich sowohl die Anzahl der Arbeitnehmerüberlassungsverträge als auch die Zielgruppenanteile sehr positiv, so daß eine wirtschaftliche Tragfähigkeit in absehbarer Zeit erreichbar scheint.

Aufgrund der bislang erfolgreich verlaufenden Praxis der START Zeitarbeit NRW GmbH haben sich weitere relevante gesellschaftliche Gruppen für eine Beteiligung als Gesellschafter bei START NRW entschieden.

Es sind dies vor allem:

- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW und
- die Evangelische Landeskirche von Westfalen.

Da davon auszugehen ist, daß beide Organisationen sich mit jeweils ca. 10.000,- DM am Stammkapital der Gesellschaft beteiligen werden und die Aufnahme weiterer Gesellschafter für 1996 nicht auszuschließen ist, wird vorsorglich ein Betrag von DM 20.000,- als Kapitalaufstockung des Landes bei START NRW vorgesehen, um die bisher gewollte und akzeptierte Sperrminorität in Höhe von mehr als 25 % auch innerhalb eines erweiterten Kreises von Gesellschaftern aufrechterhalten zu können.

Insofern wird 1996 nur der konkrete Teilbetrag in Anspruch genommen werden, der notwendig ist, um den Gesellschaftsanteil des Landes bei knapp über 25 % zu halten.

g) Kapitel 07 030 Titelgruppe 77

Die EU-Kommission hat dem Land zur Finanzierung von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für die III. Phase des Förderprogramms QUAZI Mittel in Höhe von 137,6 Mio. DM bereitgestellt.

Ziel des Programms ist die dauerhafte berufliche und soziale Integration besonderer arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen durch berufliche Qualifizierung und eigenständige berufliche Eingliederungshilfen. Auch die Orientierung, Motivierung sowie Stabilisierung der Teilnehmer/-innen kann in die förderbare Maßnahme integriert sein. Einen besonderen Schwerpunkt setzt das Programm auf transnationale Maßnahmen, die von Trägern

**h) Kapitel 07 030 Titelgruppe 82 und 83,
KONVER-Programm**

Im Rahmen der EU-NRW-Gemeinschaftsinitiative KONVER II werden arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in KONVER-Fördergebieten unterstützt. Im Zusammenhang mit der Entwicklung ziviler, zukunftsgerichteter Arbeitsplätze werden insbesondere ehemalige Militär- und Rüstungsarbeiterinnen und -arbeiter, deren Arbeitsplätze durch Truppenabzug bzw. den Rückgang der Rüstungsgüterproduktion bedroht sind, bedroht sind oder verloren gegangen sind, durch berufliche Orientierung und Qualifizierung gefördert.

i) **Kapitel 07 030 Titelgruppen 86 und 87,
QUATRO, ADAPT**

Die anhaltenden Herausforderungen des Strukturwandels und die weiterhin gravierenden Probleme des Arbeitsmarktes erfordern eine Stärkung der aktiven Arbeitsmarktpolitik, um durch Ursachenbekämpfung möglichst frühzeitig dem Verlust von Arbeitsplätzen und Qualifikationen entgegenzuwirken.

Die Landesregierung hat deshalb ihre auf Prävention ausgerichteten Maßnahmen integrierter Arbeits- und Modernisierungsförderung deutlich erweitert und mit dem neuen, von der EU im Rahmen des Ziel- 4 kofinanzierten Landesprogramms „Qualifizierung, Arbeit, Technik, Reorganisation (QUATRO)“ sowie der Beteiligung Nordrhein-Westfalens an der EU-Gemeinschaftsinitiative ADAPT zusätzliche Schwerpunkte geschaffen.

Aufgabe beider Programme ist es, insbesondere von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu unterstützen, sich auf den industriellen Wandel und Veränderungen der Produktionssysteme einzustellen.

Ziel ist es, durch einen integrierten Förderansatz gleichzeitig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie die Arbeitsbedingungen und Qualifikationen der Beschäftigten zu verbessern.

Die Betriebe werden unterstützt, durch Einführung neuer Technik, Organisationsstrukturen und Managementmethoden ihre Produktivität und Flexibilität zu erhöhen.

Gleichzeitig werden die Beschäftigten in die Lage versetzt, durch entsprechende Qualifizierungen

- ⇒ moderne Techniken zu beherrschen,
- ⇒ ganzheitliche Arbeitsabläufe zu verrichten,
- ⇒ mehr Verantwortung zu übernehmen,
- ⇒ in Teams zu arbeiten

und somit kompetent an der Gestaltung betrieblicher Modernisierung und der Schaffung zukunftsorientierter qualifizierter Arbeitsplätze mitzuwirken.

Zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit werden die auf Nordrhein-Westfalen begrenzten Maßnahmen des Programms QUATRO mit Hilfe der Gemeinschaftsinitiative ADAPT ergänzt durch Förderungen internationaler Kooperationen und des grenzüberschreitenden Wissenstransfers.

j) **Kapitel 07 030 Titelgruppen 88 und 89
Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung“**

Die Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung“ umfaßt die drei Programmteile „YOUTH-START“, „NOW“ und „HORIZON“.

- ◆ Der Programmteil „YOUTH-START“ soll zur Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt dienen.
Im Rahmen dieses Programmes können modellhafte, transnationale Projekte mit den Schwerpunkten
adressatgerechte Beratung und
berufliche Orientierung für junge Migranten/-innen unter 20 Jahren ohne Schul- bzw. Berufsabschluß gefördert werden.
- ◆ Der Programmteil „NOW“ soll zur Verbesserung der beruflichen Chancen für Frauen beitragen.
Im Rahmen dieses Programmes können modellhafte, transnationale Projekte mit den Schwerpunkten adressatgerechte Beratung in arbeitsmarktlich sinnvollen und zukunftssträchtigen Bereichen und die berufliche Orientierung bzw. Qualifizierung für Migrantinnen ohne Berufsabschluß gefördert werden.
- ◆ Der Programmteil „HORIZON“ soll zur Erhöhung der Beschäftigungschancen für Behinderte beitragen.
Im Rahmen dieses Programmes können modellhafte, transnationale Projekte mit den Schwerpunkten begleitende Hilfen beim Übergang in den Beruf / in die Beschäftigung sowie betriebsnahe Stabilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für behinderte Jugendliche ohne Schul- bzw. Berufsabschluß und psychisch Behinderte gefördert werden.

3. **Maßnahmen der Berufsbildung,
Kapitel 07 030 Titelgruppe 64**

Veranschlagt ist die Förderung von Investitionen für Berufsbildungszentren sowie für Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes.

Damit ist die Schaffung von zukunftsorientierten Berufsbildungsangeboten im Lande für Männer und Frauen sowie für besondere Personengruppen des Arbeitsmarktes (z.B. Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen sowie Un- und Angelernte) zum Auf- und Ausbau einer flächendeckenden Berufsbildungsinfrastruktur auf dem Gebiet der beruflichen Fortbildung und Umschulung beabsichtigt.

Förderfähig sind Bauinvestitionen (Neu-/Um-/Erweiterungsbauten) sowie Ausstattungsinvestitionen (Erst- und Ergänzungsausstattung) und -in Ausnahmefällen- auch der Erwerb von Gebäuden.

4. Berufliche Rehabilitation

a) Kapitel 07 030 Titelgruppe 80, Förderung von Investitionen für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Aufgrund der Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln zwecks Förderung von Investitionen für Berufsbildungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung jugendlicher Behinderter) und Berufsförderungswerke (Einrichtungen zur beruflichen Umschulung erwachsener Behinderter) wird zur Ausbildung und Umschulung Behinderter ein Netz von qualitativ geeigneten und quantitativ ausreichenden Rehabilitationsstätten geschaffen.

Förderfähig sind Bau- und Ausstattungsinvestitionen.

b) Kapitel 07 030 Titelgruppe 85, Förderung von Werkstätten für Behinderte

Die Landesregierung hat den Ausbau eines bedarfsgerechten Netzes an Werkstätten für Behinderte seit 1966 konsequent gefördert. In NRW bestehen zur Zeit 100 anerkannte Werkstätten für Behinderte mit rd. 43.000 Plätzen. Durch die gemeinsame Förderung der Bau- und Ausstattungsvorhaben in Behindertenwerkstätten durch das Land, die Hauptfürsorgestellen, den Ausgleichsfonds beim BMA und das Landesarbeitsamt konnten seit 1983 in NRW rd. 23.000 neue Plätze geschaffen werden. Für den bedarfsgerechten Ausbau bis zum Jahre 2000 müssen jährlich im Landesdurchschnitt weitere ca. 2.000 Plätze errichtet werden.

5. Sozial- und arbeitsmarktwissenschaftliche Untersuchungen

a) Kapitel 07 030 Titelgruppe 66, Arbeitszeitberichterstattung

Die innovative Gestaltung von Arbeit- und Betriebszeiten, bei gleichzeitigem Abbau von Mehrarbeit ist eine wichtige Voraussetzung für den Abbau der Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig soll Arbeitszeitgestaltung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit wird kontrovers diskutiert. Die Interessen gehen auseinander. Zielkonflikte sind damit nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich. Bei einer sachlichen Diskussion sind diese Konflikte aber zumindest zum Teil lösbar. Voraussetzung für eine Versachlichung der Debatte ist die Verfügbarkeit differenzierter Daten und Fakten, die die Neubewertung von Positionen ermöglicht.

Es ist deshalb erforderlich, die Arbeitszeitberichterstattung zu intensivieren und Informationen über die Arbeitszeitentwicklungen, Arbeitszeitpräferenzen und Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit bereitzustellen.

Anfang 1996 wird die Arbeitszeitberichterstattung neue Ergebnisse vorlegen. Dieser neue Bericht steht in der Kontinuität der Arbeitszeitberichte seit 1987 und richtet sich als Informationsangebot an Politik, Tarifpartner, Wissenschaft und interessierte Öffentlichkeit.

Darüber hinaus wird 1996 auch der öffentliche Dialog über Fragen der Arbeitszeitgestaltung durch Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen fortgesetzt. Daneben werden in Abstimmung mit den Sozialpartnern und unter Moderation der Landesregierung Branchenshops durchgeführt, um die Tarifvertragsparteien bei der Suche nach flexiblen und sozialverträglichen Arbeitszeitmodellen zu unterstützen.

**b) Kapitel 07 030 Titelgruppe 91,
Sozial- und arbeitswissenschaftliche Untersuchungen**

Das MAGS benötigt zur effektiven und effizienten fachlichen Umsetzung politischer Zielvorgaben auf dem Gebiet der Sozial-, Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik aktuelle Daten und neuste wissenschaftliche Erkenntnisse. Schwerpunkte bei der Vergabe der zu diesem Zweck zu vergebenden Gutachten und Expertisen sind der Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie der Einstieg in eine qualifizierte Programmevaluation.

Darüber hinaus soll mit der Durchführung eigener sowie der Förderung von Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen Dritter der bisher sehr erfolgreiche aktive Dialog zwischen Politik, Wissenschaft und Praxis fortgesetzt werden.

Ebenfalls aus dieser Titelgruppe finanziert werden die Untersuchungen im Rahmen der lebenslagenorientierten Sozialberichterstattung für Nordrhein-Westfalen gemäß Beschluß des Landtags vom 03.06.1992, die kontinuierlich fortgesetzt und um eine differenzierte Armutsberichterstattung ergänzt werden soll.

Der für die Arbeitsschutzverwaltung bei der Titelgruppe 91 eingestellte Teilansatz wird für Untersuchungen des Gesundheitsschutzes in der Arbeitswelt benötigt. Hier hat sich ein bedeutungsvoller Wandel von Technik,

Arbeitsorganisation ("lean Produktion"), Arbeitsbedingungen, etc. und den sich hieraus ergebenden potentiellen Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten vollzogen. Damit verbunden ist ein grundlegender Wandel in der Sichtweise, was unter "Arbeitsschutz" zu verstehen ist:

- Abkehr von klassischen retrospektiven zugunsten der Entwicklung präventiver Schutzkonzepte und
- Abkehr von einem eindimensionalen hin zu einem umfassenden Gesundheitsbegriff, der auch Themen wie z.B. das Wohlbefinden am Arbeitsplatz mit einschließt.

Die Anstrengungen zur praktischen Umsetzung der neuen Sichtweise können von der Arbeitsschutzverwaltung alleine nicht geleistet werden; externe Sachverständigenstellen wie z.B. die Technologieberatungsstelle in Oberhausen oder die Ruhr-Universität in Bochum leisten durch die in Auftrag gegebenen Untersuchungsvorhaben sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Fachkonzeptes der Arbeitsschutzverwaltung.

**6. Institutionelle Förderung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Information und Beratung von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen mbH, (G.I.B.),
Kapitel 07 030 Titel 684 10**

Die G.I.B.-Landesberatungsgesellschaft bietet Beratungen, Fortbildungen und Informationen für erwerbswirtschaftliche Existenzgründungen und Betriebe sowie öffentlich finanzierte Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, die die beruflichen Chancen für von Arbeitslosigkeit bedrohte und betroffene Arbeitnehmer/-innen verbessern und einen Beitrag zum strukturellen Wandel leisten.

- Information und Beratungen für Unternehmen

Das Beratungsangebot für Unternehmen richtet sich vor allem an Personen, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbständig machen wollen bzw. die in ihrem erlernten Beruf keine Perspektive mehr sehen. Es werden auch bestehende Betriebe und Belegschaftsinitiativen beraten, die aufgrund drohender Betriebs-schließung den Betrieb bzw. Teile des Betriebes eigenverantwortlich übernehmen und weiterführen wollen.

Beschäftigungsprojekte des öffentlich finanzierten Arbeitsmarktes, die tragfähige Einzelteile ausgliedern oder sich zu dauerhaft wirtschaftlichen Unternehmen entwickeln wollen, gehören ebenso dazu. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Existenzgründungen von Frauen und unkonventionellen Gründern, die neue Produkte und Dienstleistungen anbieten, insbesondere im Ökologiemarkt.

Information und Beratungen für öffentlich finanzierte Projekte

Die Beratung dieser Projekte bezieht sich hauptsächlich auf die konzeptionelle Gestaltung, die Wahl der geeigneten Organisationsform und Entscheidungsstrukturen, die Einbindung in regionale Ansätze und Kooperationsstrukturen sowie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Die G.I.B. kooperiert bei der Beratung von Projekten, die verbandlich organisiert sind mit den Projektentwicklern der Verbände bzw. mit freien Unternehmensberatern.

- Neue arbeitsmarktpolitische Strukturen und integrierte Projekte

Damit Arbeitsmarktpolitik in der Umsetzung sowohl die regionalen Bedingungen als auch die Intention der Landesregierung sowie der EU berücksichtigt, initiiert und fördert das Land ein Netz von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen. Die G.I.B. unterstützt das Land bei der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen durch die Begleitung der einzelnen

Förderprogramme und bündelt die dezentralen Strukturen. Integrierte Projekte verbinden verschiedene Politik-, und Arbeits- und Investitionsbereiche in den Regionen mit arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Um den regionalen Akteuren zusätzliche Hilfen für die Konzept- und Projektentwicklung sowie für das Projektmanagement in solchen Projekten an die Seite zu stellen, bietet die G.I.B. ihre fächerübergreifende Kompetenz an.

- **Stellungnahmen und Gutachten**
Die G.I.B. erstellt Gutachten und Stellungnahmen u.a. für die Programme „Baustein, Gründung und Wachstum“, „Neue Wege der Arbeitsmarktpolitik“ und § 55 a AFG.

- **Referate und Moderation**
Die G.I.B.-Mitarbeiter/innen moderieren und referieren u.a. auf regionalen und kommunalen Arbeitsmarktgeräten, zu Förderprogrammen und zur Programmentwicklung und zu Beratungsschwerpunkten.

- **Fortbildungen und Tagungen**
Die G.I.B. bietet Fortbildungen für Verantwortliche in Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekten, Existenzgründer/innen, Mitarbeiter/innen von Betrieben und Berater/innen an.

**7. Institutionelle Förderung der Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund - Landesbezirk Nordrhein-Westfalen e.V. - (TBS),
Kapitel 07 030 Titel 684 30**

Die Mittel sollen zur Förderung von Technologieberatungsstellen für Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter sowie interessierte Beschäftigte in NRW eingesetzt werden.

Die Einführung neuer Technologien verursacht aufgrund der weitreichenden Auswirkungen auf die Arbeitsplätze einen erheblichen Beratungsbedarf auf Seiten der Arbeitnehmer. Insbesondere sind die Interessenvertreter der Arbeitnehmer selten in der Lage, eine sachgerechte Vertretung bei der Einführung der neuen Technologien sicherzustellen.

Aus diesem Grunde wurden vom Bundesministerium für Forschung und Technologie ursprünglich modellhaft in mehreren Bundesländern arbeitnehmerbezogene Technologieberatungsstellen gefördert. Die Landesregierung fördert diese auf einem hohen fachlichen Niveau flächendeckend in NRW arbeitenden Beratungsstellen angesichts des wachsenden Bedarfs an arbeitnehmerbezogener Technologieberatung weiter.

Hierdurch wird entscheidend dazu beigetragen, daß Arbeitnehmerinteressen verstärkt in die betrieblichen und überbetrieblichen Entscheidungsprozesse zur Entwicklung, Einführung und Anwendung neuer Technologien und Organisationsstrukturen durch fundierte Beratung und Bereitstellung von gesichertem Wissen eingebracht werden.

Die TBS richtet sich an

- Betriebs- und Personalräte
- Vertrauensleute und interessierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie
- ehren- und hauptamtliche Funktionsträger der Gewerkschaften.

Zu den Aufgaben der TBS gehören die Durchführungen von betrieblichen Beratungen, Seminaren und Veranstaltungen sowie die Erstellung von Informationsmaterialien.

Arbeitsfelder der TBS sind:

- Arbeit und ADV
- Betriebliche Umgestaltung
- Gefahrstoffe und Gesundheitsschutz
- Arbeitsplatzanalysen nach EU-Bildschirm-Richtlinien
- Methoden und Arbeitstechniken der Interessenvertretung

Der erhöhte Mittelansatz für 1996 resultiert aus der beabsichtigten Übernahme des Gefahrstoffprojektes in die institutionelle Förderung und durch Stellenumwandlungen.

8. Altenhilfe, Kapitel 07 040 Titelgruppen 90 - 94

Aus den Titelgruppen 90 - 94 werden die wesentlichen Maßnahmen und Investitionen zur Umsetzung des 2. Landesaltenplanes gefördert. Die Förderung über den Landesaltenplan bezieht sich auf Maßnahmen und Einrichtungen zugunsten und im Interesse alter und behinderter Menschen, die sich nicht aus der Sozialversicherung herleiten.

Primäres Ziel der Politik für die ältere Generation in Nordrhein-Westfalen ist es, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung alter Menschen so weit wie möglich zu unterstützen und die Infrastruktur für die pflegerischen Dienstleistungen entsprechend dem Bedarf der Betroffenen auszurichten.

Nach § 9 SGB XI sind die Länder für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur verantwortlich. Das Nähere zur Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen ist durch Landesrecht zu bestimmen.

Die Umsetzung des § 9 SGB XI erfolgt durch ein Landespflegegesetz (PfG NRW), sowie durch dort beschriebene Rechtsverordnungen, die die Vorhaltung und Finanzierung einer bedarfsgerechten Pflegeinfrastruktur regeln.

Insofern bewirkt das Pflegeversicherungsgesetz einen wesentlichen Einschnitt in die bisherigen Förderstrukturen.

**a) Kapitel 07 040 Titelgruppe 90,
Gesellschaftliche Integration alter und behinderter Menschen**

(1) Förderung der Altenselbsthilfe

Die gesellschaftliche Integration dieser Bevölkerungsgruppe stellt einen Schwerpunkt der Landespolitik dar. Das im Wohnumfeld in gemeinschaftlich orientierten Projekten realisierte Bürgerengagement und die Selbsthilfe sind die beste Motivation älterer Menschen, sich fortgesetzt aktiv zu verhalten und damit die häufig folgenschweren Auswirkungen von Ausgrenzungen und Isolation zu vermeiden. Modellhafte Projektansätze zur Unterstützung des Bürgerengagements und der Selbsthilfe sollen gefördert werden.

(2) Erholungsmaßnahmen für alte Menschen

Ziel der Förderung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen ist es, der Vereinsamung älterer Menschen vorzubeugen und durch die Teilnahme an der Gemeinschaft zu aktivieren und die sozialen Fähigkeiten zu stärken.

**b) Kapitel 07 040 Titelgruppe 91,
Hilfen für zu Hause lebende Behinderte und alte Menschen**

Die Neustrukturierung der Förderung komplementärer ambulanter Dienste orientiert sich an den Erfordernissen des Pflege-Versicherungsgesetzes. Das Land kommt so seiner Strukturverantwortung für die pflegerische Versorgung nach dem SGB XI nach. Es hat in gemeinsamer Verantwortung mit den anderen Versorgungsbeteiligten eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten sowie zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstruktur beizutragen (§ 9 SGB XI). Ausdruck findet dies auch im Entwurf des Landespflegegesetzes (§ 10 PfG NRW), in dem die Förderung der komplementären Dienste festgeschrieben ist.

Während bisher durch eine weitgehend pauschale Förderung die nicht refinanzierbaren Leistungen von Sozialstationen bezuschußt wurden, sieht die neue Förderstruktur eine klare Benennung der zu fördernden vorpflegerischen und pflegeergänzenden Dienstleistungen vor. Förderwürdig sind insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit, zur Entlastung pflegender Angehöriger und zur psychosozialen Betreuung und Begleitung Pflege- und Hilfsbedürftiger. Es werden nur solche Leistungen gefördert, die durch die Sozialversicherungsträger nicht abgedeckt sind.

**c) Kapitel 07 040 Titelgruppe 92,
Förderung von Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflege sowie von stationären
Pflegeplätzen**

Mit dem 1991 verabschiedeten 2. Landesaltenplan hat die Landesregierung den Ausbau von Tages-, Nacht-, Kurzzeit- und Langzeitpflegeeinrichtungen vorangetrieben.

Mit Inkrafttreten des Pflegeversicherungs-Gesetzes besteht die Notwendigkeit, die Zielsetzungen des SGB XI landesgesetzlich umzusetzen. Dabei ist insbesondere die Vorrangstellung der häuslichen Versorgung zu sichern und vor allem das Angebot an Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zu verbessern.

Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen im Bereich der Sozialhilfe (SMBl. 2170) sowie dem Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen

**d) Kapitel 07 040 Titelgruppe 93,
Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe**

Die erheblich gestiegenen Anforderungen an die pflegerischen Dienstleistungsträger für hilfe- und pflegebedürftige Menschen erfordern weiterhin eine große Zahl von motivierten und qualifizierten Mitarbeitern/innen in der Pflegearbeit.

Nach wie vor ist in der Altenhilfe die Ausbildung qualifizierten Pflegepersonals ein vorrangiges Problem. In den Einrichtungen der Altenhilfe konnte der Bedarf an gut ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern bei weitem noch nicht gedeckt werden.

Ziel der Landesförderung ist es, die Ausbildung von Altenpflegerinnen/Altenpflegern und Familienpflegerinnen/Familienpflegern in staatlich anerkannten Fachseminaren zu verstärken und zu verbessern.

Desweiteren sind in der Titelgruppe 93 Mittel für die Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Altenpflege veranschlagt. Die Mittel für die Fortbildung sind vor allem für hauptamtliche Mitarbeiter in besonders belasteten Bereichen und für die Durchführung von Modellprojekten zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Altenpflege vorgesehen.

**e) Kapitel 07 040 Titelgruppe 94,
Förderung der Alterswissenschaften**

Die Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung der älteren Bürgerinnen und Bürger und die immer deutlicher werdenden Aufgaben zur Förderung des gemeinschaftlichen Lebens der verschiedenen Altersgruppen machen es erforderlich, daß die Forschungsarbeiten im Bereich der Alterswissenschaften fortgesetzt werden. Die Landesregierung kommt dieser Notwendigkeit durch die institutionelle Förderung der Forschungsgesellschaft für Gerontologie in Dortmund nach.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Förderung von Forschungsprojekten die differenzierte Weiterentwicklung der Bedarfsplanung, die Lebenslage älterer Arbeitnehmer, die wissenschaftliche Erarbeitung von Curricula zur Ausbildung von Fachkräften in der Altenhilfe sowie die Erarbeitung von Beschäftigungspotentialen älterer Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Zukunftswerkstätten unterstützt.

**9. Soziale Hilfen,
Kapitel 07 040**

**a) Kapitel 07 040 Titel 684 17
Zuschüsse für Zwecke des Behindertensports**

Behindertensport wird in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung von den örtlichen Behindertensportgemeinschaften durchgeführt. Sie sind größtenteils im Behinderten-Sportverband NW zusammengeschlossen. Weitere Sportgruppen gehören dem Gehörlosen-Sportverband an.

Die Mittel sollen verwendet werden für

- die Durchführung örtlicher und überörtlicher Behindertensporttreffen,
- für sonstige Maßnahmen zur Förderung der Behindertenleibesübung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern.

Die Zweckbestimmung schließt insbesondere die Kosten der Ausbildung von Behindertensportärzten und Behindertensportwarten sowie der Verwaltung der genannten Landesverbände ein.

**b) Kapitel 07 040 Titel 684 18,
Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederung der
Gehörlosen.**

Viele Gehörlose oder gehörgeschädigte Personen sind auf die Gebärdensprache oder die Lautsprache angewiesen. Das Land wird sich für die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache für Gehörlose einsetzen. Schwerpunktmäßig soll die Weiterentwicklung und Durchführung von Gebärdenkursen sowie die Vermittlung und Koordination von Gebärdensprach-Dolmetschern gefördert werden. Nur so können Verständigungsbarrieren zwischen Hörenden und gehörlosen Menschen abgebaut und der Isolierung der gehörlosen Menschen entgegengewirkt werden.

**c) Kapitel 07 040 Titelgruppe 60,
Ausgaben aufgrund des Betreuungsgesetzes**

Die Förderung von Betreuungsvereinen zum Zwecke der Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer, ehrenamtliche Betreuerinnen-gem. § 3 Landesbetreuungsgesetz (LBtG) vom 03.04.1993, GV.NW. S. 124 ist eine wichtige sozialpolitische Aufgabe der Landesregierung.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, flächendeckend und bedarfsorientiert den Einsatz von Personal bei anerkannten Betreuungsvereinen zu fördern, dessen Aufgabe es ist,

- ehrenamtliche Betreuer planmäßig zu gewinnen,
- diese in ihre Aufgabe einzuführen sowie
- deren Fortbildung und Beratung sicherzustellen,

damit ein angemessenes Angebot an ehrenamtlichen Betreuern gewährleistet ist.

d) **Kapitel 07 040 Titelgruppe 70,
Darlehen für Baumaßnahmen sozialer Einrichtungen sowie Zuweisungen für
die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für diese Einrichtungen**

Mit den bei Titelgruppe 70 ausgebrachten Mitteln werden Baumaßnahmen von Einrichtungen für Behinderte gefördert, für die entsprechend dem Entwurf des Landespflegegesetzes die überörtlichen Träger der Sozialhilfe verantwortlich sind. Mit dem Einsatz dieser ergänzenden Landesmittel sollen insbesondere innovative Einrichtungsformen für ein möglichst breit gestreutes Angebot der unterschiedlichsten Behinderteneinrichtungen unterstützt werden.

Die Einrichtungsgegenstände von Behinderteneinrichtungen werden mit einem pro-Platzsatz von 2.000 DM gefördert. Durch diese Landesförderung ist der Anspruch auf eine komplementäre Förderung mit Bundesmitteln sichergestellt.

e) **Kapitel 07 040 Titelgruppe 71,
Aktionsprogramm zur sozialen Integration Behinderter**

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die gesellschaftliche Eingliederung Behinderter durch ein Aktionsprogramm verstärkt zu fördern. Um bislang defizitäre Bereiche in der Integrationspolitik für behinderte Menschen zu erkennen und Vorschläge und Empfehlungen für deren Beseitigung zu erarbeiten, hat das MAGS im Februar 1991 ein Gutachten über die Lebenssituation der Behinderten in NRW vorgelegt. Auf der Basis der Ergebnisse des Forschungsberichtes und des dazu geführten gesellschaftlichen Dialogs wird das Aktionsprogramm gegenwärtig erarbeitet.

Die veranschlagten Mittel sollen dazu dienen, erforderliche Aufklärungs- und Koordinierungsmaßnahmen durchzuführen bzw. durch zu fördernde Dritte durchführen zu lassen.

f) **Kapitel 07 330 Titel 682 70,
Erstattung von Fahrgeldausfällen
nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr**

Nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, nach einem entweder pauschal von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatzes der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gem. § 65 SchwbG tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet und soweit es sich bei den unentgeltlich beförderten Schwerbehinderten nicht um Kriegsbeschädigte oder vergleichbare Personengruppen handelt.

Der Ansatz ist auf der Basis der Ist-Ergebnisse der letzten Jahre geschätzt.

10. Krankenhausförderung, Förderung des Rettungsdienstes Kapitel 07 070

a) Krankenhausförderung

Die für die Krankenhausförderung im Landeshaushalt veranschlagten Haushaltsmittel sind bei Kapitel 07 070 zusammengefaßt.

Die Einnahmen des Kapitels 07 070 bestehen im wesentlichen aus dem Kapitaldienst, der den Krankenhäusern vor Inkrafttreten des KHG gewährten Landesdarlehen.

Titelgruppe 60

Bei den Ausgabtiteln sind in der Titelgruppe 60 die Haushaltsmittel für die Förderung von Investitionen der Krankenhäuser nach § 19 KHG NW (Krankenhausbaumaßnahmen) ausgewiesen. Die Ausgabemittel sind für die Weiterfinanzierung der Baumaßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW (Jahreskrankenhausbauprogramme/Investitionsprogramme bis einschließlich 1995) und für Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1995) vorgesehen. Die dort veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sollen eingesetzt werden für

1. dringende Baumaßnahmen (ohne Erhaltungsaufwand) im Rahmen des Investitionsprogramms
2. geringfügige Investitionen im Rahmen der Mittelkontingente der Bezirksregierungen (ohne Erhaltungsaufwand),
3. Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligung bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis 1995).

Bis einschließlich zum Haushaltsjahr 1995 waren die Haushaltsmittel für den zuvor genannten Zweck für alle Krankenhäuser bei Kapitel 07 070 Titelgruppe 60 veranschlagt. Ab 1996 sind die Haushaltsmittel für die freigemeinnützigen Krankenhäuser und Krankenhäuser der Bundesknappschaft bei Kapitel 07 070 Titelgruppe 60 und die Mittel für die kommunalen Krankenhäuser und Krankenhäuser der Landschaftsverbände bei Kapitel 20 030 Titel 883 24 etatisiert.

Titelgruppe 61

Die bei der Titelgruppe 61 veranschlagten Ausgabemittel sind für die pauschalierte Förderung der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren (kurzfristige Anlagegüter) vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen und Ausgabemittel sind darüber hinaus für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten - im Sinne des § 10 KHG bzw. § 122 SGB V- eingeplant.

Bis einschließlich zum Haushaltsjahr 1995 waren die Haushaltsmittel für den zuvor genannten Zweck für alle Krankenhäuser bei Kapitel 07 070 Titelgruppe 60 veranschlagt. Ab 1996 sind die Haushaltsmittel für die freigemeinnützigen Krankenhäuser und Krankenhäuser der Bundesknappschaft bei Kapitel 07 070 Titelgruppe 60 und die Mittel für die kommunalen Krankenhäuser und Krankenhäuser der Landschaftsverbände bei Kapitel 20 030 Titel 883 25 etatisiert.

Titelgruppe 62

Die Titelgruppe 62 ist im wesentlichen für die Ausgaben zur Ablösung der „alten Last“ nach § 26 KHG NW bestimmt. Ferner werden aus dieser Titelgruppe Anlauf- und Umstellungskosten (§ 21 KHG NW), Ausgleichszahlungen zur Erleichterung der Umstellung des Krankenhausbetriebes auf andere Aufgaben oder der Einstellung des Betriebes (§ 28 KHG NW), Nutzungsentgelte für die Anlagegüter (§ 25 KHG NW) und der Ausgleich für Eigenmittel (§ 27 KHG NW) gezahlt.

**b) Rettungsdienst,
Kapitel 07 070 Titelgruppe 63**

Bei Titel 883 63 sind die Haushaltsmittel für die gesamten Investitionen und für die notwendige Wiederbeschaffung von Anlagegütern veranschlagt. Gefördert werden die Errichtung der Leitstellen, der Bau von Rettungswachen sowie die Beschaffung von Rettungsmitteln, insbesondere von Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzt-PKW.

Die Ersatzbeschaffung von normgerechten Krankenkraftwagen bildet den Schwerpunkt der Förderung. Der jährliche Bedarf der kommunalen Aufgabenträger beläuft sich auf rd. 200 Fahrzeuge.

Die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verfügen bereits über Leitstellen. Das schließt jedoch nicht aus, daß in Einzelfällen Baumaßnahmen erforderlich sind. Der überwiegende Teil der Fördermittel für Leitstellen wird dazu verwendet, die elektronischen Informationssysteme auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Da alle Leitstellen als einheitliche Leitstellen für den Rettungsdienst sowie den Feuer- und Katastrophenschutz betrieben werden, erfolgt die Finanzierung zu 40 % aus Mitteln des Rettungsdienstes und zu 60 % aus Mitteln des Feuerschutzes, die im Einzelplan 03 (Innenministerium) ausgewiesen sind.

Aus den bei Titel 684 63 veranschlagten Mitteln sollen Zuschüsse an die freiwilligen Hilfsorganisationen des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter Unfallhilfe, des Deutschen Roten Kreuzes und des Malteser Hilfsdienstes zur Förderung der Rettungssanitäterausbildung der ehrenamtlichen Helferinnen/Helfer in der Unfallhilfe gewährt werden. Damit unterstreicht das Land die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Unfallhilfe.

**11. Bekämpfung der Suchtgefahren,
Kapitel 07 080 Titelgruppe 71**

Die 1992 bundesweit eingeleitete Reform der Drogenpolitik mit der Rücknahme der Strafverfolgung bei Konsumenten zugunsten der Zielsetzung

„Hilfe vor Strafe“

erfordert eine Ressourcenkonzentration für Therapie und Vorbeugung auf allen Ebenen. Hinzu kommen Anzeichen, daß das Sucht- und Drogenproblem quantitativ weiter zugenommen hat.

In Zeiten begrenzter Ressourcen sind eine finanzielle Konzentration und weitere Kooperationslösungen von besonderer Bedeutung. Die Maßnahmen der Prävention werden auf diese Weise in Fachstellen, die der Substitution durch eine Vereinbarung in NRW, die der Nachsorge durch ein einvernehmliches Konzept gebündelt. Die Haushaltsansätze stellen ein Signal für die gesellschaftliche Bedeutung des Problems, für die Betroffenen und die Mitträger der Gemeinschaftsfinanzierung dar.

Die Maßnahmen der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit sollen erhalten bleiben und durch Vernetzung eine größere Breitenwirkung erzielen. Die Kampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“ bildet dabei in modifizierter Form die Grundlage der gesamten Öffentlichkeitsarbeit. Die Kampagne hat sich bewährt und stellt zum Konzept der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Unsere Kinder stark machen“ eine befruchtende Verbindung im Sinne der Ergänzung dar.

Das 1995 erstmals erstellte und abgestimmte NRW-Nachsorgekonzept wird die Mittel im breiten posttherapeutischen Bereich konzentrieren und die Einzelmaßnahmen verzahnen.

Die Selbsthilfe ist ausgebaut worden und das Konzept des Gesundheitsraums soll erprobt werden.

Die Zahl der Therapieplätze liegt bei 1015 und ist inzwischen ausreichend.

Innerhalb des Unterteils 9 findet eine Umschichtung statt. Aus den Zuschüssen für die Förderung stationärer Plätze werden weiter 54 Halbtagsstellen mit jeweils 45.000 DM, verteilt auf alle Städte und Kreise im Land für die psychosoziale Betreuung Substituierter, gefördert.

Derzeit werden 6.000 Drogenabhängige im Lande mit Methadon substituiert. Das Land wird sich weiter an der Auffangbehandlung im Rahmen des Pilotprojekts der gesetzlichen Sozialleistungsträger beteiligen. Das Projekt „Therapie sofort“ wird ausgeweitet.

An der Förderung der Sucht- und Drogenberatungsstellen und der niedrigschwelligen Angebote soll festgehalten werden. Die Arbeit soll durch qualitätssichernde Maßnahmen verbessert werden.

12. Sonstige Maßnahmen für das Gesundheitswesen, Kapitel 07 080

a) Kapitel 07 080 Titelgruppe 61, Zuwendungen an Träger von Lehranstalten bzw. Schulen, die nicht notwendigweise oder tatsächlich nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind.

Lehranstalten bzw. Schulen für nichtärztliche Heilberufe erhalten Zuwendungen in Form von Festbeträgen zu den Ausgaben des theoretischen Teils der Ausbildung. Gefördert wird die Ausbildung in sechs nichtärztlichen Heilberufen. Damit wird ein nicht unerheblichen Beitrag zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen in den Gesundheitsfachberufen geleistet.

**b) Kapitel 07 080 Titelgruppe 63,
Maßnahmen auf dem Gebiet des epidemiologischen und allgemeinen
medizinischen Gesundheitsschutzes**

Die in Titelgruppe 63 etatisierten Haushaltsmittel dienen in erster Linie der Umsetzung der umweltmedizinischen Konzeption in Nordrhein-Westfalen. Dabei liegt ein Schwerpunkt in der Bereitstellung unterstützender Systeme für die umweltmedizinische Beratungspraxis sowie die klinische Umweltmedizin. In Zusammenarbeit mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und den Ärztekammern in Nordrhein-Westfalen wird mit der Einrichtung eines Netzes von Beobachtungspraxen der niedergelassenen Ärzteschaft ein Erhebungssystem umweltbezogener Erkrankungen erprobt. Der Ausbau des speziell für die umweltmedizinische Beratung konzipierten Noxen-Information-Systems, das zwischenzeitlich länderübergreifenden Einsatz findet, wird weiter fortgeführt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Verbesserung der Trinkwasserüberwachung. Hierzu unterhält die Landesregierung eine zentrale Trinkwasserdatenbank Nordrhein-Westfalen einschließlich der erforderlichen Erhebungssysteme auf kommunaler Ebene. Ferner entwickelt die Landesregierung ein Verfahren zur Durchführung und Bewertung von landesweiten Ringversuchen für Untersuchungsstellen, die auf der Grundlage der Trinkwasserverordnung für die Untersuchung von Trinkwasser zugelassen sind.

Aus den Mitteln der Titelgruppe 63 werden darüber hinaus Kosten der Arzneimitteluntersuchungen durch externe Institute im Rahmen der Arzneimittelüberwachung sowie der Informationszentrale gegen Vergiftungen bestritten.

Aus Titel 685 63 erfolgen Zuweisungen an das Institut für Pflegewissenschaften an der Universität Bielefeld. Das Institut wurde als „An“-Institut der Universität Bielefeld, Fakultät für Gesundheitswissenschaft gegründet. Träger ist die Gesellschaft zur Förderung der Pflegewissenschaft NRW e.V. (Bielefeld), in der alle gesellschaftlich relevanten Gruppen, Organisationen, Kostenträger, Trägerverbände im Pflegebereich mitwirken. Das Institut wird in der Region Ost-Westfalen-Lippe durch die enge Kooperation mit den dort vorhandenen Praxiseinrichtungen der Alten- und Behindertenpflege sowie der stationären Krankenpflege und der psychiatrischen Pflege verankert sein und praxisorientierte Forschung sowie den Wissenschaftstransfer speziell in die Einrichtungen der Region fördern. Es soll die Profilierung des wissenschaftlichen Bereichs „Pflege“ sowie des Teilbereichs Pflegedidaktik vorantreiben und ein Forschungsprogramm für den Arbeitsbereich Pflege an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften durchführen. Auch die Koordination und Durchführung von Forschungsvorhaben z.B. in den Bereichen Qualitätssicherung ambulante und stationäre Pflege, Arbeitsorganisation von Pflegediensten, regionale Zusammenarbeit der Leitungssysteme Pflege im Gesundheits- und Sozialwesen, Curriculumforschung, Pflegeausbildungen und Modelle der Praxisanleitung in der Pflegeausbildung gehören zu den Aufgaben des Instituts für Pflegewissenschaft.

Darüber hinaus wird das Institut ein Forschungsprogramm für die Nachwuchsförderung im Bereich Pflegewissenschaft / Gesundheitswissenschaften entwickeln.

- c) **Kapitel 07 080 Titelgruppe 64,
Bekämpfung der erworbenen Immunschwächekrankheit AIDS**
Im Mittelpunkt des AIDS -Landesprogramms steht ein breit angelegtes Maßnahmenbündel, das vorrangig auf eine gemeindenahe und zielgruppen-spezifische AIDS-Prävention und eine bedarfsorientierte Erweiterung der örtlichen und überörtlichen Versorgungsstruktur angelegt ist. Die Förderprogramme des Landes unterstützen hierbei im wesentlichen folgende Einrichtungen und Institutionen:
- ◆ AIDS-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern, denen neben der AIDS-Beratung die Koordination aller mit AIDS befaßten örtlichen Einrichtungen obliegt,
 - ◆ AIDS-Hilfe-Vereine, die sich insbesondere die Beratung und Betreuung von Homo- und Bisexuellen zur Aufgabe gemacht haben,
 - ◆ Youth-Worker, die bei verschiedenen freien Trägern angesiedelt sind und schwerpunktmäßig sexualpädagogisch im schulischen und außerschulischen Bereich tätig sind.

- d) **Kapitel 07 080 Titelgruppe 81,
Gesundheitshilfe**

Förderung der Selbsthilfe

Die Selbsthilfe im Gesundheitswesen hat in den letzten Jahren eine immer größere Bedeutung erlangt. Selbsthilfegruppen und -organisationen stellen heute eine wichtige und notwendige Ergänzung zu den etablierten medizinischen und sozialen Diensten dar.

Gefördert werden die Personalkosten von Geschäftsstellen einzelner Landesverbände in der Behindertenselbsthilfe, Aktivitäten und Einzelprojekte mit landesweiter Bedeutung, Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen sowie insbesondere folgende Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen:

- Förderung von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen KISS (bisher wurden 14 KISS in das Förderprogramm aufgenommen)
- Finanzierung der Geschäftsstelle KOSKON - KOordination für Selbsthilfe-KONTaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach.
- Finanzierung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e.V. Nordrhein-Westfalen, Münster, in der rd. 50 landesweit organisierte Behindertenverbände zusammengeschlossen sind, sowie des von dort durchgeführten Projektes „Beratungs- und Informationsnetz Selbsthilfe Behinderter und chronisch Kranker“(BINS).

Hospizbewegung

Im Rahmen der Landeskonzption zur Verbesserung der Versorgung Sterbender werden zur Unterstützung bzw. Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen bzw. Projekte aus Landesmitteln gefördert:

- je eine Hospiz-Anprechstelle ALPHA im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster)
Hauptaufgabe sind die Beratung von Institutionen sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zur Verbesserung der Versorgung Sterbender und ihrer Angehörigen.
 - Hausbetreuungsdienste im Rahmen des Modellprojekts „Ambulante Sterbegleitung“ einschließlich der wissenschaftlichen Begleitforschung.
 - Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „Finanzierung stationärer Hospize bis zum Inkrafttreten der Pflegeversicherung für den stationären Bereich im Juli 1996“ (Entwicklung von Standards der Hospizpflege sowie Möglichkeiten einer kostendeckenden Finanzierung).

**e) Mütter- und Kindergesundheitshilfe,
Kapitel 07 080 Titelgruppe 81**

Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Müttern und Kindern sowie insbesondere zu einer weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit beitragen und für die nach der gegebenen Rechtslage kein anderer Kostenträger herangezogen werden kann, sollen weiter gefördert werden. Die Förderung von Personal- und Sachausgaben erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Weiterentwicklung des Landesprogramms „Gesundheit von Mutter und Kind, insbesondere Förderung aufsuchender Gesundheitsbetreuung für werdende Mütter in sozialen Brennpunkten zur modellhaften Entwicklung einer sog. Familienhebamme.
- Weiterentwicklung einer Präventionskampagne unter Einbindung des Nicht-raucherschutzes für Schwangere insbesondere für eine weitere Minderung des plötzlichen Säuglingstodes.

Besondere Maßnahmen der Prävention und der gesundheitlichen Betreuung bei Volkskrankheiten (z.B. für Diabetiker, Rheuma- und Herz/Kreislauf- und Krebskranke) sollen gefördert werden, z.B.:

- Zuwendungen für Beratung und Schulungsveranstaltungen für Diabetiker zur weiteren Verselbständigung und Selbstverantwortung des Diabetikers - auch des diabetischen Kindes - werden durchgeführt.
- Modellmaßnahmen zu effizienterer Nutzung von Präventions- und Behandlungsstrategien (z.B. aus dem Bereich der Sportmedizin) sind vorgesehen.
- Die Förderung der Knochenmarkspende soll fortgesetzt werden, ebenso die Förderung der Organspendebereitschaft.

f) **Kapitel 07 080 Titelgruppen 83 und 85,
Psychiatrie**

Die Weiterentwicklung der gemeindenahen Psychiatrie gehört auch 20 Jahre nach Vorlage des Berichtes der Psychiatrieenquete zu den bedeutsamen gesundheitspolitischen Themen.

Grundlegendes Versorgungsziel ist, die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln und damit die Gleichstellung von psychisch Kranken mit körperlich Kranken weiter voranzubringen. Im Mittelpunkt derzeitiger Aufgaben stehen deshalb

- die Umsetzung der Auffangkonzeption mit dem Ziel der Fortsetzung der Enthospitalisierung,
- die Förderung von Psychiatrie-Koordinatoren an den Gesundheitsämtern, in begrenztem Umfang die Unterstützung von komplementären Strukturen mit Investitionsmitteln, sowie
- die modellhafte Erprobung von Projekten zur Weiterentwicklung der außer-klinischen psychiatrischen Versorgung.

13. **Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten e.V. (GBK),
Kapitel 07 080 Titelgruppe 81**

Die GBK wird institutionell gefördert. Insbesondere sind folgende Arbeitsbereiche betroffen:

- ◆ **Aufklärung**
Aufklärung der Bevölkerung über die Krebskrankheiten sowie die Möglichkeiten der Vorsorge, Früherkennung, Behandlung und Nachsorge. Sie erfolgt durch Broschüren und Informationsveranstaltungen für die Betroffenen.
- ◆ **Ausbildung**
Ausbildung von Assistenten der Zytologie in staatlich anerkannten Lehranstalten; Weiterentwicklung und Integration dieses Ausbildungsgangs in die MTA-Ausbildung.
- ◆ **Fortbildung**
Die GBK veranstaltet u. a. Symposien zur Fortbildung von Ärzten und Sozialarbeitern; insbesondere im Bereich der psychosozialen Krebsnachsorge werden Seminare mit Teilnehmern aus Krankenhaus-Sozialhilfediensten, Gesundheitsämtern und Krebsberatungsstellen durchgeführt.
- ◆ **Selbsthilfe**
Die GBK ist Anlauf- und Beratungsstelle für Selbsthilfegruppen von Krebsbetroffenen und einzelne Krebsbetroffene.

**Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW,
Kapitel 07 080 Titelgruppe 84**

Es handelt sich um einen zusätzlichen Landeszuschuß an die GBK für die Ausgaben aufgrund des Krebsregistergesetzes NW. Die GBK ist Träger des regionalen epidemiologischen Krebsregisters für das Gebiet des Regierungsbezirkes Münster.

**14. Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, (AföG),
Kapitel 07 080 Titel 685 10**

Die AföG ist eine von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gemeinsam getragene Einrichtung, die aufgrund des Abkommens über ihre Einrichtung und Finanzierung (vgl. Bekanntmachung vom 24. Juni 1971 - GV. NW. S. 175/SGV. NW. 2000 -) den anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarf der Akademie je zur Hälfte nach dem Verhältnis ihrer Einwohner und nach der Zahl der aus den Ländern kommenden Lehrgangsteilnehmer unter sich aufteilen.

Trotz einer Senkung des Haushaltsvolumens der Akademie erhöht sich der nordrhein-westfälische Anteil an der Finanzierung, da gegenüber der Vorjahresberechnung eine erhebliche Steigerung der Lehrgangsteilnehmerzahlen aus NRW zu berücksichtigen ist. Maßgebend ist die Auswertung der Teilnehmerstatistik des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

Der Finanzierungsbeitrag für NRW für das Haushaltsjahr 1996 beträgt 45,14 v.H. (1995: 41,43 v.H.).

Der Bund stellt mit dem Jahr 1996 die institutionelle Förderung der Akademie ein.

**15. Maßregelvollzug,
Kapitel 07 130**

Der Maßregelvollzug ist unter dem Aspekt der Vereinbarkeit moderner Therapiekonzepte mit den notwendigen Sicherheitserfordernissen weiterzuentwickeln. Zur Beseitigung der Engpässe ist ein schrittweiser Ausbau von weiteren 80 bis 100 Plätzen in den nächsten Jahren vorgesehen.

Im investiven Bereich sind in den Haushalt im wesentlichen Maßnahmen aufgenommen, die der notwendigen Erweiterung der Platzkapazitäten dienen. Mit den geplanten Maßnahmen können insgesamt 22 neue Maßregelvollzugsplätze geschaffen werden. Ferner sind Planungskosten für einen Neubau in Bedburg-Hau vorgesehen.

In Westfalen-Lippe ist eine Dezentralisierung von ca. 100 Plätzen des Westfälischen Zentrums für forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn beabsichtigt.

**16. Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP),
Kapitel 07 330 Titel 685 00**

Vom Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz werden die bundeseinheitlichen Prüfungsfragen für die ärztlichen und pharmazeutischen Prüfungen erarbeitet.

Nach dem in Artikel 11 des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Institutes für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14.10.1970, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 17.6.1993, ist vom Land Nordrhein-Westfalen der ausgewiesene Länderanteil zu zahlen. Der Länderanteil wurde gemäß dem Königssteiner Schlüssel auf der Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.6.1994 in Verbindung mit dem Beschluß des Ausschusses „Forschungsförderung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung vom 8.11.1994 ermittelt.

17. Automation

a) Projekte im MAGS

**(1) Flächendeckender Einsatz der Büroautomation/-kommunikation
Kapitel 07 010 Titelgruppe 60**

Im Ministerium hat der ADV-Einsatz bereits einen beachtlichen Umfang angenommen. Ende 1995 werden voraussichtlich ca. 380 Arbeitsplätze ausgestattet sein. Bis etwa Ende 1996 soll ein weitgehend flächendeckender Einsatz mit gleichzeitiger qualitativer Verbesserung der ADV-Nutzung erreicht werden.

Im Zusammenhang mit dem für April 1996 vorgesehene Umzug des MAGS sollen den Bediensteten deshalb umfassend PC-Arbeitsplätze mit grafischer Oberfläche und leistungsfähigen PC-Standardprogrammen zur Verfügung stehen (derzeitiger Ausstattungsgrad: Schreibkräfte zu 100%, Sachbearbeiter und Mitarbeiter zu 81%). Schwerpunkt der Fortentwicklung des Bürokommunikationssystems ist die Intensivierung der computergestützten Zusammenarbeit (intern und extern). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls geplant, Führungskräfte (derzeitiger Ausstattungsgrad 35%) verstärkt in die PC-Nutzung und entsprechender Informations- und Kommunikationsdienste einzubeziehen.

b) Projekte im Geschäftsbereich

**(1) Umfassender DV-Einsatz in der Versorgungsverwaltung
einschl. Landesstelle Unna-Massen
Kapitel 07 330 Titelgruppe 78 und
Kapitel 07 510 Titelgruppe 78**

Nach einer Organisationsuntersuchung werden umfassende Maßnahmen zur flächendeckenden Nutzung der ADV durchgeführt (Aufgabenbereiche: u. a.

Kriegsopferversorgung, Durchführung des Schwerbehinderten- und des Bundeserziehungsgeldgesetzes, Bewirtschaftung der EU-Arbeitsmarktmittel): geplante Endausstattung bis voraussichtlich 1997 ca. 1700 Arbeitsplätze.

-
- (2) ADV-Einsatz im Bereich Arbeitsschutz
Kapitel 07 100 Titelgruppe 60 und
Kapitel 07 110 Titelgruppe 60

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur fachlichen Neuorientierung wird - nach einer externen Organisationsuntersuchung - der aufgabenübergreifende und flächendeckende Einsatz von ADV vorbereitet (Aufgabengebiete: u.a. Betriebsüberwachung, Strahlenschutz, Berufskrankheiten, sozialpolitischer Arbeitsschutz); geplante Endausstattung bis voraussichtlich 1999 ca. 1000 Arbeitsplätze.

- (3) Arbeitsgerichtsbarkeit
Kapitel 07 210 Titelgruppe 60

Auf der Grundlage einer im Rahmen eines Modellversuches des Landtagsausschusses "Mensch und Technik" entwickelten Software zur Geschäftsstellenautomation wird derzeit der nichtrichterliche Dienst der Arbeitsgerichtsbarkeit mit ADV-Geräten und -Programmen ausgestattet; die im Haushaltsplan 1995 durch Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen bis 1997 vorgesehene Einführung der Hard- und Software geht einher mit zeitgleichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung; geplante Endausstattung bis voraussichtlich Ende 1997 ca. 450 Arbeitsplätze. Darüber hinaus wird derzeit an einzelnen Arbeitsplätzen die DV-Unterstützung von Richtertätigkeiten erprobt.

- (4) Sozialgerichtsbarkeit
Kapitel 07 220 Titelgruppe 60

In der Sozialgerichtsbarkeit wird -ebenso wie in der Arbeitsgerichtsbarkeit- der nichtrichterliche Dienst mit ADV-Geräten und Programmen ausgestattet. Zunächst ist die Ausstattung von insgesamt ca. 430 Arbeitsplätzen vorgesehen.

- (5) ADV-Einsatz beim Landesinstitut für den öffentlichen Gesundheitsdienst (LÖGD)
Kapitel 07 250 Titelgruppe 78

In Verbindung mit der Umsetzung eines Organisationsgutachtens werden derzeit die DV-Konzepte der bisherigen Teildienststellen (Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen -IDIS-, der Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster sowie der Arzneimitteluntersuchungsstelle beim Chemischen Landesuntersuchungsamt) zu einem umfassenden übergreifenden DV-Konzept zusammengeführt; voraussichtlicher Realisierungszeitraum bis Ende 1997.

c) **Einführung von Automation im Haushaltsbereich**
Kapitel 07 020 Titelgruppe 60
- Programmsystem HKR-TV-
(Haushalts-, Kassen- und Rechnungsverfahren für Titelverwalter)

HKR-TV ist ein Softwareprodukt, das vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung Düsseldorf für die Unterstützung der Tätigkeiten im Vollzug des Landeshaushalts erstellt wurde.

Es ist das erste Teilstück im HKR-NRW-Komplex, der alle Phasen des Haushaltsvollzug - bis zur Rechnungslegung - in einem integrierten landeseinheitlichen Verfahren umfassen soll.

HKR-NRW wird es in Zukunft ermöglichen, alle haushaltsrelevanten Vorgänge maschinell über Datennetz durchzuführen. Kontenstrukturen werden dabei einheitlich für den gesamten Landeshaushalt vorgegeben. Mittelzuteilungen erfolgen über Netz bis zum Bewirtschafter, wodurch ein erheblicher Zeitgewinn zu erwarten ist. Anordnungen der Mittelbewirtschafter gehen noch am gleichen Tag über Datenleitungen zur Kasse und werden bereits am nächsten Tag dem Bewirtschafter am Arbeitsplatz als ausgeführt angezeigt.

Die Anwendung **HKR-TV** - als Teilbereich von HKR-NRW - bietet Unterstützung in den Bereichen Haushaltsüberwachung, Steuerung der Bewirtschaftung, Meldewesen, Datenaustausch zur Kasse und Schnittstellen zu Vorverfahren.

Aktueller Stand der Verfahrenseinführung HKR-TV:

Das HKR-TV-Verfahren wird zur Zeit in einer ersten Stufe bei den folgenden Dienststellen eingeführt:

1. Ministerium (Einführung Anfang 1996 beabsichtigt)
2. Eurobüros der Versorgungsverwaltung (Einführung ab November 1995)
3. Krankenhausförderung bei den Bezirksregierungen
(Einführung Anfang 1996 geplant)
4. Landesversicherungsamt (Einführung 1. Februar 1996 geplant).

Bei allen anderen Dienststellen und Einrichtungen des Geschäftsbereiches wird HKR-TV stufenweise - beginnend ab Frühjahr 1996 - auf der Grundlage eines bereits erstellten Konzeptes eingeführt.

B. Verwaltungskapitel

1. Kapitel 07 010, Ministerium

Das derzeit im „Landeshaus“ untergebrachte Ministerium wird im Frühjahr 1996 in das neue Dienstgebäude am Fürstenwall 23 - 25 umziehen.

Von der vorhandenen Nutzfläche (19.300 qm) werden insgesamt 16.320 qm durch das MAGS genutzt. Der Rest wird durch den Eigentümer frei vermietet.

2. Kapitel 07 100 Landesanstalt für Arbeitsschutz, Landessammelstelle und Kapitel 07 110, Staatliche Ämter für Arbeitsschutz

Die Staatliche Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW umfaßt 12 Staatliche Ämter für Arbeitsschutz (StÄfA) und die Landesanstalt für Arbeitsschutz (LafA) als zentrale Dienstleistungseinrichtung. Ihre Aufgabe ist die Überwachung des Gesundheitsschutzes in den Betrieben im Sinne einer umfassenden Qualitätssicherung des Arbeitsschutzsystems. Über die Überwachung von Vorschriften im Einzelfall hinaus konzentriert sich ihre Kontrollfunktion darauf, allgemeine Probleme und Problemschwerpunkte des Gesundheitsschutzes frühzeitig zu erkennen und auf der Grundlage dieser Erkenntnisse gezielt und gebündelt Arbeitsschutzmaßnahmen durchzusetzen. Dazu wird von der LafA ein Statusbericht zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erarbeitet, der eine Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung ist. Wesentliche Bestandteile der Aufsichtstätigkeit sind die regelmäßige Erfassung und Analyse der Gesundheitssituation in NRW und die Durchführung regionaler und landesweiter Überwachungsprogramme unter Beteiligung von Kooperationspartnern.

Über die Tätigkeit der Arbeitsschutzverwaltung wird der Öffentlichkeit jährlich im "Statusbericht" sowie im Jahresbericht Auskunft gegeben.

(1) Kapitel 07 100 und 07 110 Titelgruppe 60, Ausgaben für Datenverarbeitung

Die Ansätze aus dem Haushaltsjahr 1995 wurden überwiegend für die Sicherstellung des Standes der von der bisherigen Gewerbeaufsicht übernommenen DV-Systeme sowie die Fortsetzung der Entwicklung von Fachanwendungen im Projekt COMPAS benötigt.

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 1996 sind insbesondere für die Beschaffung und Erprobung von DV-Systemen vorgesehen, mit denen die Bearbeitung der Vielzahl stark strukturierter Vorgänge in der Arbeitsschutzverwaltung wirksam rationalisiert werden kann. Dies soll einen Beitrag zur Schaffung der erforderlichen personellen Freiräume schaffen, die erforderlich sind, um trotz knapper Personalressourcen die steigenden fachpolitischen Anforderungen an die Effektivität der Arbeitsschutzverwaltung erfüllen zu können.

Daneben ist die Realisierung spezifischer ADV-Anwendungen für die Arbeitsschutzverwaltung geplant, mit denen eine strukturierte Erfassung und Auswertung von arbeitsschutz-relevanten Fachdaten zur Ermittlung von Defizitschwerpunkten im Arbeitsschutz in den Betrieben im Rahmen der täglichen Überwachungsarbeit ohne personelle Mehraufwendungen erfolgen kann.

Die im Zuge der Neuorganisation der Arbeitsschutzverwaltung erforderliche Forcierung der flächendeckenden Ausweitung des DV-Einsatzes sowie der Einführung von DV-Anwendungen für die innere Verwaltung in den StÄfA und der LÄfA wird mit den Ansätzen nicht erreicht. Dies bedingt eine entsprechende Verzögerung der Erreichung der mit der Neuorganisation verbundenen organisatorischen und fachpolitischen Ziele.

- (2) Kap. 07 100 Titel 531 10,
Öffentlichkeitsarbeit

Um den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz weiter zu verbessern und den zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde 1994 eine grundlegende Neuorganisation der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung vorgenommen. Um das neue Verständnis des Begriffes "Arbeitsschutz" als Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt deutlich zu machen, sollen durch verstärkte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Leistungen des präventiven gesundheitsfördernden Arbeitsschutzes dargestellt werden. Um die neuen Inhalte, Botschaften und Werte von Arbeitsschutz zu vermitteln, bedarf es eines deutlichen Imagewandels, der in einer langfristigen Kampagne angestrebt werden muß. 1996 sind erste Maßnahmen im Rahmen dieser Kampagne geplant.

- (3) Kapitel 07 100 Titel 712 00,
Einrichtung eines Labors für Gentechnik der Landesanstalt für Arbeitsschutz

Die Mittel sind vorgesehen für den Bau und die Einrichtung eines bio- und gentechnischen Überwachungslabors in der Landesanstalt für Arbeitsschutz NRW. Das Labor soll der Unterstützung der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz bei der Überwachung von bio- und gentechnischer Anlagen dienen. So soll ermöglicht werden, aus entsprechenden Anlagen entnommene Wisch- oder Materialproben auf das Vorhandensein von Bakterien, Viren, Pilze oder Zellen zu überprüfen und diese ggf. zu identifizieren.

- (4) Kapitel 07 100 Titelgruppe 70,
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes NRW

Die Landessammelstelle NRW erfüllt den atomgesetzlichen Auftrag, in NRW anfallende radioaktive Abfälle zwischen zu lagern und die zwischengelagerten Abfälle zur Endlagerung an eine Anlage des Bundes abzuführen. Die Landessammelstelle ist verpflichtet, ihre Aufgaben kostendeckend wahrzunehmen, was bislang der Fall war.

In den nächsten drei Haushaltsjahren werden die Ausgaben die Einnahmen allerdings aus folgendem Grund überschreiten:

Die Landessammelstelle führte Abfälle an das Versuchsendlager ASSE bis zu dessen Schließung in 1978 ab.

Bis zur Öffnung des Endlagers Morsleben in 1994 mußten daher Abfälle in der Landessammelstelle zwischengelagert werden.

Die Gebühren der Landessammelstelle enthielten bzw. enthalten integrativ einen Endlagerkostenbeitrag, der den Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt wurde bzw. wird. Da der Ablieferung von Abfällen an die Landessammelstelle bislang keine kostenverursachende Abführung der Abfälle an ein Endlager folgen konnte und Haushaltsrecht eine Rücklagenbildung für den Zweck der Abführung ausschloß, stehen der Landessammelstelle vereinnahmte Gebührenanteile nicht zur Verfügung, da sie dem Landesetat zugeflossen sind. Vor diesem Hintergrund ist in 1996 unter Titel 547 70 ein Ausgabenzuwachs von 1.539.400 DM veranschlagt worden.

(5) Kapitel 07110 Titel 525 10,
Aus- und Fortbildung der Bediensteten im Arbeitsschutz

Die mit dem Inkrafttreten der Neuorganisation zum 01.04.1994 einhergegangene neue Aufsichtsstrategie hat u.a. zu neuen oder verstärkt wahrzunehmenden Aufgaben geführt, die erheblich höhere Qualifizierungsmaßnahmen der Bediensteten erfordern:

Zu den Aufgaben gehört die

- Systematische Feststellung von regionalen Belastungsschwerpunkten,
- Konzipierung, Durchführung und Dokumentation von landesweiten und regionalen Schwerpunktprogrammen, teilweise in Kooperation mit anderen, im Arbeitsschutz tätigen Einrichtungen
- Wahrnehmung der Funktion des Ansprechpartners und Moderators für regionalen "Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt" unter gezielter Einbeziehung anderer Beteiligter des Arbeitsschutzes (Betriebe, Kammern, Gewerkschaften, Berufs-genossenschaften, Krankenkassen u.a.)

Der Stellenwert, den die Öffentlichkeit und die Arbeitnehmer dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und der sicheren Technikgestaltung beimessen, ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Hier haben hochkomplexe Bereiche wie

- Anlagensicherheit,
- Sicherheit in der Bio- und Gentechnik,
- Strahlenschutz,
- Arbeitspsychologie, Arbeitsgestaltung und Arbeitsorganisation

erheblich an Bedeutung gewonnen.

Die für die Arbeitsschutzverwaltung des Landes NRW in einem eigenen Veranstaltungskalender zusammengestellten Veranstaltungen sind inhaltlich speziell auf den Bedarf der Arbeitsschutzverwaltung zugeschnitten.

Diese Fortbildungsveranstaltungen enthalten als integralen Bestandteil auch immer einen Erfahrungsaustausch und fördern damit in Einzelbereichen einheitlich abgestimmte Handlungskonzepte in der Arbeitsschutzverwaltung.

(6) Kapitel 07110 Titel 525 20,
Fortbildungsmaßnahmen mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Kooperationsveranstaltungen unterstützen die gemeinschaftliche Gestaltung neuer Aufgaben und können dazu beitragen, interdisziplinäre und institutionenübergreifende Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des EU-Binnenmarktes und der damit verbundenen Umsetzung der EU-Vorschriften in nationales Recht, berücksichtigen die geplanten Fachveranstaltungen insbesondere auch den für die praktische Umsetzung vor Ort erforderlichen Ausbau fachlicher Kompetenzen. Durch die Kooperation mit externen Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden unter Einbindung außerbehördlicher Fachpraktiker Ausgangssituationen in den verschiedenen Fachgebieten thematisiert, arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt. Maßnahmen und Lösungswege diskutiert und Umsetzungsprobleme angesprochen. Diese Veranstaltungen stellen eine sehr wichtige Ergänzung zu den "behörden-internen" Veranstaltungen dar, da sie die Sichtweise aller am Arbeitsschutz Beteiligten erweitern und somit die Handlungs- und Entscheidungskompetenz fördern.

- (7) Kap. 07 110 Titel 526 20,
Maßnahmen zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzes

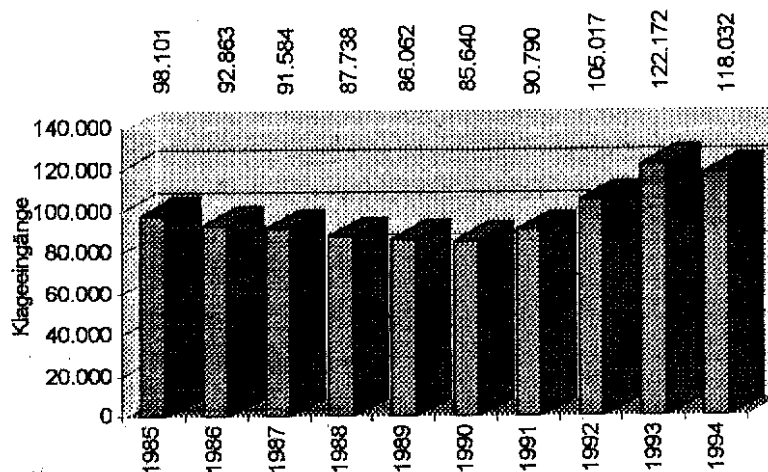
Im Anschluß an eine Fachtagung zum Thema "Allergie und Berufswahl" sollen verstärkte Maßnahmen zur Information der Jugendlichen, zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Qualifizierung von Multiplikatoren durchgeführt werden. Im Rahmen einer Kampagne sollen nach Möglichkeit Kooperationspartner gefunden werden. Die für die Initiative Jugendarbeitsschutz veranschlagten Mittel sollen schwerpunktmäßig als Beitrag des MAGS für diese Kampagne verwendet werden.

3. Kapitel 07 210, Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte

Die Rechtsprechung in den der Arbeitsgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 30 Arbeitsgerichte und 3 Landesarbeitsgerichte ausgeübt.

Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr hat sich bei den Arbeitsgerichten die Zahl der Klageeingänge wie folgt verändert:

		um	
1986	92.863	- 5.3	v.H.
1987	91.584	- 1.3	v.H.
1988	87.738	- 4.1	v.H.
1989	86.062	- 1.9	v.H.
1990	85.640	- 0.5	v.H.
1991	90.790	+ 6.0	v.H.
1992	105.017	+ 15.7	v.H.
1993	122.172	+ 16.3	v.H.
1994	118.032	- 3.4	v.H.
1995	58.609	(30.06.1995)	



Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1994 gegenüber der des Jahres 1993 (115.317) um 3,9 v.H. auf 119.844 erhöht. Durch streitige Urteile mußten im Jahre 1994 - gegenüber 10.463 im Jahre 1993 - 11.020 Verfahren, also 5,3 v.H., mehr erledigt werden. Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 01.01.1995 37.696 gegenüber 39.508 am 01.01.1994.

Die Zahl der neuen Berufungen bei den Landesarbeitsgerichten hat sich im Jahre 1994 um 3,5 v.H. auf 5.678 gegenüber 5.482 im Jahre 1993 erhöht.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich auf 5.549 im Jahre 1994 gegenüber 4.963 im Jahre 1993.

Der Bestand an unerledigten Berufungen betrug

am 01.01.1986	2.155	am 01.01.1991	1.700
am 01.01.1987	2.124	am 01.01.1992	1.697
am 01.01.1988	2.148	am 01.01.1993	1.714
am 01.01.1989	2.153	am 01.01.1994	2.233
am 01.01.1990	1.964	am 01.01.1995	2.362

Erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftslage der Gerichte für Arbeitsachen haben die Anträge im Beschlußverfahren.

Die Zahl der bei den Arbeitsgerichten eingegangenen Anträge betrug

1986	1.820	1991	2.962
1987	2.078	1992	2.346
1988	2.002	1993	2.154
1989	2.341	1994	2.471
1990	2.547		

und die Zahl der in den Beschlußverfahren bei den Landesarbeitsgerichten eingegangenen Beschwerden:

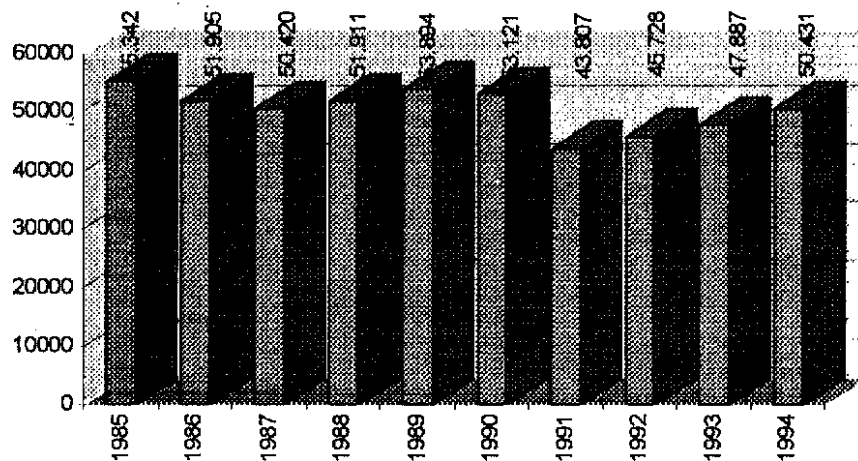
1986	349	1991	398
1987	378	1992	567
1988	448	1993	363
1989	372	1994	407
1990	406		

4. Kapitel 07 220, Landessozialgericht und Sozialgerichte

Die Rechtsprechung in den der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen wird im Land Nordrhein-Westfalen durch 8 Sozialgerichte und das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr hat sich bei den Sozialgerichten die Zahl der Klageeingänge wie folgt verändert:

		um
1986	51.905	- 6,2 v.H.
1987	50.420	+ 2,8 v.H.
1988	51.911	+ 2,9 v.H.
1989	53.894	+ 3,8 v.H.
1990	53.121	- 1,4 v.H.
1991	43.807	- 17,5 v.H.
1992	45.728	+ 4,4 v.H.
1993	47.887	+ 4,7 v.H.
1994	50.431	+ 5,3 v.H.
1995	26.378 (30.06.1995)	



Die Zahl der in der ersten Instanz erledigten Verfahren hat sich im Jahre 1994 gegenüber der des Jahres 1993 (48.588) um 1,6 v.H. auf 47.815 vermindert. Durch Urteile sind im Jahre 1994 8.639 Verfahren erledigt worden; das sind 0,5 v.H. weniger als im Jahre 1993 (8.681).

Der Bestand an unerledigten Klagen in der ersten Instanz betrug am 01.01.1995 53.611 gegenüber 50.995 am 01.01.1994.

Die Zahl der neuen Berufungen beim Landessozialgericht hat sich im Jahre 1994 um 9,5 v.H. auf 4.088 gegenüber 3.733 im Jahre 1993 erhöht.

Die Zahl der erledigten Berufungsverfahren erhöhte sich von 3.891 im Jahre 1993 auf 3.978 im Jahre 1994.

Der Bestand an nicht abgeschlossenen Verfahren in der Berufungsinstanz betrug

am 01.01.1986	4.648	am 01.01.1991	4.629
am 01.01.1987	4.971	am 01.01.1992	4.300
am 01.01.1988	5.011	am 01.01.1993	4.140
am 01.01.1989	4.875	am 01.01.1994	3.982
am 01.01.1990	4.832	am 01.01.1995	4.092

5. Kapitel 07 230, Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen

Beim Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen, als Landesoberbehörde, sind eine Vielzahl von Aufsichts- und Genehmigungsbefugnissen nach dem Sozialgesetzbuch hinsichtlich der landesunmittelbaren Körperschaften im Bereich der Sozialversicherung gebündelt. Die dem Land Nordrhein-Westfalen obliegende Aufsicht über die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ist im rechtlich größtmöglichen Umfang durch die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch vom 13.12.1989 (SGV, NW, 820) auf das Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen übertragen worden. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind darüber hinaus auch die Versicherungsämter bei den Oberkreis- und Oberstadtdirektoren zu Rechtsaufsichtsbehörden für die einzelnen Regionaldirektionen der beiden Ortskrankenkassen und der Innungskrankenkasse Nordrhein sowie die übrigen Kranken- und Pflegekassen (mit Ausnahme der bei den Städten und Kreisen selbst errichteten Betriebskrankenkassen) ernannt worden. Das Landesversicherungsamt übt insoweit die Fachaufsicht über die Versicherungsämter aus.

Damit ist das Landesversicherungsamt Aufsichts- und Genehmigungsbehörde im Sinne des Sozialgesetzbuches für

- ◆ die Rentenversicherungsträger
- ◆ die Ortskrankenkassen, die Innungskrankenkasse Nordrhein und die sieben Betriebskrankenkassen der Kreise und kreisfreien Städte
- ◆ die Gemeindeunfallversicherungsverbände, die Eigenunfallversicherungsträger der Städte und die Feuerwehr-Unfallkassen sowie
- ◆ die landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger.

Für folgende zentrale Aufgaben ist das Landesversicherungsamt darüber hinaus Aufsichtsbehörde über alle landesunmittelbaren Krankenkassen:

- Genehmigungen von Satzungen und Dienstordnungen,
- Errichtung, Vereinigung, Auflösung und Schließung von Kranken- und Pflegekassen,
- Genehmigung von Grundstückserwerben und Baumaßnahmen,
- Entgegennahme von Anzeigen über die ADV-Ausstattung und die Anordnung der Erhöhung der Beiträge gem. § 220 Abs. 2 SGB V.

Weiterhin ist das Landesversicherungsamt zuständige Stelle für die Ausbildung zum Beruf Sozialversicherungsfachangestellte(r) im Bereich der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.

Schließlich prüft das Landesversicherungsamt nach § 274 SGB V die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landesunmittelbaren Kranken- und Pflegekassen, deren Landesverbände, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung. Die Aufgaben für den Prüfdienst nach § 274 SGB V werden von den zu prüfenden Körperschaften erstattet (§ 274 Abs. 2 SGB V i. V. m. der Prüfkostenverordnung vom 30.03.1990 - SGV. NW. 820). Die entsprechenden Ausgaben sind daher, soweit sie eindeutig dem Prüfdienst zuzuordnen sind, in der Titelgruppe 60 separat veranschlagt. Die anteilig auf den Prüfdienst entfallenden Kosten, die nicht oder nur schwer aufteilbar sind, werden nach einem in der Prüfkostenverordnung festgelegten Schlüssel aufgeteilt und ebenfalls erstattet.

6. **Kapitel 07 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten (ZLG)**

Die Tätigkeit der am 11.10.1993 errichteten ZLG hat zum Ziel, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand an Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten im Rahmen und auf der Grundlage der Richtlinien 93/42/EWG des Rates vom 14.6.1993 über Medizinprodukte, 90/385/EWG des Rates vom 20.6.1990 für aktive implantierbare medizinische Geräte und der zukünftigen EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika, des Medizinproduktegesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu halten und zu verbessern.

Die ZLG vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Akkreditierung und Benennung. Der ZLG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen Qualitätssicherungssysteme und nicht energetisch betriebene Medizinprodukte,
- Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für Personal,
- Akkreditierung im Bereich In-vitro-Diagnostika,
- Mitwirkung bei der Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen für energetisch betriebene Medizinprodukte,
- Überwachung der akkreditierten Stellen,
- Erarbeitung von Vorschriften über die Anforderungen, die bei Prüfung und Zertifizierung zu beachten sind
und
- Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall.

Die ZLG soll ausschließlich solche Aufgaben übernehmen, die durch kosten-deckende Gebühren oder gegen Kostenerstattung erledigt werden können.

7. **Kapitel 07 250,
Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes
Nordrhein-Westfalen (LÖGD)**

Das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen wurde am 1.1.1995 errichtet. Sitz des LÖGD ist Bielefeld mit einem weiteren Standort Münster.

Es entstand durch die Zusammenfassung

- des Institutes für Dokumentation und Information, Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, Bielefeld
- der beiden Hygienisch-Bakteriologischen Landesuntersuchungsämter Düsseldorf und Münster
- der Arzneimitteluntersuchungsstelle (Bereich Humanmedizin) des ehemaligen Chemischen Landesuntersuchungsamtes Münster.

Das Landesinstitut soll zukünftig das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Fragen der Gesundheit wissenschaftlich gestützt beraten und die Gesundheitsämter durch Informations- und Serviceleistungen bei ihrer Aufgabewahrnehmung unterstützen. Dadurch soll der Wirkungsgrad ihrer Aufgabewahrnehmung verbessert und ihnen die Orientierung an landesweiten gesundheitspolitischen Zielen und Prioritäten erleichtert werden. Durch eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung in Nordrhein-Westfalen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit übernimmt das LÖGD darüber hinaus eine Brückenfunktion, durch die wissenschaftliche Erkenntnisse und Forschungsergebnisse möglichst schnell Eingang in die Praxis des Öffentlichen Gesundheitsdienstes finden und Fragestellungen und Probleme der Praxis des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verstärkt zum Gegenstand von Wissenschaft und Forschung werden sollen.

Aufgabengebiete des LÖGD sind u.a. gesundheitspolitische Grundsatzfragen, Gesundheitsplanung, informationelle Grundlagen (Gesundheitsstatistik und Gesundheitsberichterstattung), Grundsatzfragen kommunaler Gesundheitspolitik, kommunale Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung, Umweltmedizin und Umwelthygiene, Grundsatzfragen der Hygiene Infektiologie, Neugeborenen-Vorsorgelabor und Arzneimittel, insbesondere auch Grundsatzfragen der Arzneimittelpolitik, des Arzneimittelmarktes, der Sozialpharmazie und der Arzneimittelsicherheit.

8. **Kapitel 07 310,
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-
Westfalen**

Die Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden - mit Ausnahme der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe - durch die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen (siehe Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963 - SGV. NW. 822).

Nach dem Gesetz über die Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 237) ist die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes NW u.a. zuständiger Versicherungsträger für folgende Personengruppen:

- ◆ Schüler an staatlichen Schulen,
- ◆ Schüler an privaten allgemeinbildenden Schulen,
- ◆ Studierende an staatlichen und privaten Hochschulen,
- ◆ Kinder in staatlichen Kindergärten, in Kindergärten der Träger der freien Jugendhilfe und in anderen privaten gemeinnützigen Kindergärten.

Insgesamt sind bei der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung derzeit rd. 1,2 Millionen Personen gegen Unfälle versichert.

9. **Kapitel 07 320, Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein**

Das Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635) und die Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesetz erhobenen Ausgleichsabgaben (Ausgleichsabgabenverwendungsverordnung) vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) bilden seit 1.1.1984 die Grundlagen für die Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheins und die damit verbundenen Leistungen.

Seit Bestehen der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein (1948) wurden bis zum 30.9.1995 insgesamt

- 127.028 Bergmannsversorgungsscheine bewilligt und
- 73.707 Anträge auf Bewilligung eines Bergmannsversorgungsscheins abgelehnt.

Außerhalb des Bergbaues waren am 30.9.1995 insgesamt 4.838 Bergmannsversorgungsschein-Inhaber beschäftigt.

10. **Kapitel 07 330, Dienststellen der Kriegsoferversorgung**

In diesem Kapitel werden die Haushaltsmittel für die Versorgungsverwaltung des Landes veranschlagt. Bei der Versorgungsverwaltung handelt es sich um die größte Verwaltung im Verantwortungsbereich des MAGS. Sie besteht aus

- 1 Landesversorgungsamt NRW in Münster mit eigenem Versorgungsärztlichen Dienst und einem Zentralbüro für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme.
- 1 Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie in Düsseldorf (integriert in das Landesversorgungsamt NRW).
- 11 Versorgungsämtern mit eigenem Versorgungsärztlichen Dienst und Außenstellen des Landesversorgungsamtes NRW für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme.

7. Orthopädischen Versorgungsstellen (integriert in die Versorgungsämter),

2 Versorgungskurkliniken

Die Versorgungsverwaltung ist für die Durchführung verschiedener Sozialgesetze und darüber hinaus für arbeitsmarkt- und sozialpolitische Förderprogramme zuständig.

Einen wichtigen Bereich nimmt das Soziale Entschädigungsrecht ein (§ 5 SGB I).

Hierzu gehört die Versorgung von

- Kriegsoffizieren nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opfern von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG),
- Soldaten der Bundeswehr nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstleistenden nach dem Zivildienstgesetz (ZDG),
- Impfgeschädigten nach dem Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG),
- Politischen Häftlingen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und
- Opfern rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VvRehaG).

Die Gesetze begründen Versorgungsansprüche für Personen, die wegen eines Sonderopfers oder vergleichbarer Tatbestände eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen wird je nach Art und Schwere eine Beschädigtenrente gewährt.

Darüber hinaus führt die Versorgungsverwaltung das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz durch. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens wird entschieden, welche Behinderungen vorliegen, wie hoch der Grad der Behinderung ist und welche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen. Zu den Nachteilsausgleichen für Behinderte zählen steuerliche Vergünstigungen, unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, etc. Als Nachweis wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Weiterhin führen die Versorgungsämter unter der Zusatzbezeichnung „Erziehungsgeldkasse“ das Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) durch. Mütter und Väter, die ihre Kinder betreuen und erziehen, erhalten nach Maßgabe des Gesetzes ein Erziehungsgeld.

Im Rahmen der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme werden insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Frauen, die nach Wahrnehmung familiärer Pflichten wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, gefördert sowie Maßnahmen im Bereich strukturbezogener Arbeitsmarktprogramme.

Das in der Versorgungsverwaltung bestehende Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie hat die Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen der Medizin- und Pharmaziestudenten.

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens der Firma Mummert + Partner die Neugestaltung der Versorgungsverwaltung.

Das Ziel ist die Gestaltung der Versorgungsverwaltung zu einem staatlichen Dienstleistungsunternehmen im Sinne der Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten vom 11.11.1992.

- Dieses Ziel wird bei der Versorgungsverwaltung insbesondere erreicht durch:
- die Trennung von Fach- und Führungsaufgaben,
 - aufgaben- bzw. dienstleistungsbezogene innere Organisationsstruktur für die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben - nach Schwerbehindertengesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Sozialen Entschädigungsrecht und im Rahmen der arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Förderprogramme der EU und von NRW,
 - den Abbau von Hierarchieebenen,
 - weitgehend ganzheitliche Sachbearbeitung mit einer über 80%igen DV-Unterstützung - bei ca. 1.400 Arbeitsplätzen - und
 - Einsparung von 854 Stellen des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes.

Nach 2 ½ -jähriger Projektarbeit beginnt derzeit die Umsetzung der Projektergebnisse zur Neugestaltung der Versorgungsverwaltung. Dazu gehören vorrangig die Organisationsentscheidungen und die DV-unterstützten Fachanwendungen in den großen Aufgabenbereichen Schwerbehindertengesetz und Bundeserziehungsgeldgesetz. Im Laufe des Jahres 1996 werden weitgehend alle entscheidenden Projektergebnisse realisiert sein.

11. Kapitel 07 430, Staatsbad Oeynhausen

Das Staatsbad Oeynhausen erstellt als kaufmännisch eingerichteter Betrieb im Sinne des § 26 LHO den nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Wirtschaftsplan, gegliedert in den Jahreserfolgs- und Finanzplan mit Stellenübersicht.

Der für das Haushaltsjahr 1996 erstellte Wirtschaftsplan geht davon aus, daß eine ausgeglichene Betriebsrechnung zu erreichen ist. Diese Einschätzung wird davon bestimmt, daß die im November 1993 von der IVO Immobilien-Verwaltungsgesellschaft Staatsbad Oeynhausen mbH (Alleingesellschafter: Land Nordrhein-Westfalen) eröffnete Klinik Am Rosengarten zu einer besseren Auslastung der vom Staatsbad vorgehaltenen Therapieeinrichtungen führt.

Entsprechendes gilt auch für das im April 1993 eröffnete Institut für Manualtherapie und traditionelle chinesische Medizin. Dabei wird angenommen, daß hierdurch auch die aufgrund des Gesundheitsreform-/Gesundheitsstrukturgesetzes eingetretenen bzw. noch zu erwartenden Leistungsrückgänge aufgefangen werden können.

Darüber hinaus ist mit der Eröffnung der Balitherme (Erweiterung der früheren Wittkind-Therme I zu einem Gesundheits- und Erlebnisbad) im Oktober 1995 die Erwartung erheblicher Ertragssteigerungen verbunden.

Bei den offenen Badekuren hat sich der durch das Gesundheitsreformgesetz bedingte Rückgang im Kurgastaufkommen im Geschäftsjahr 1994 fortgesetzt. Diese Entwicklung konnte im Kurgastaufkommen insgesamt im Bereich der geschlossenen Badekuren durch die Inbetriebnahme der Klinik am Rosengarten sowie eine verbesserte Auslastung der Betten in den anderen Kurkliniken mit eigener Kurmittelabgabe ausgeglichen werden.

Auch für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, daß die Belegung der Kurkliniken durch die gesetzlichen Rentenversicherungsträger weitgehend gesichert ist.

Die Entwicklung des Kurgastaufkommens ist nachstehend für den Zeitraum 1985 - 1994 dargestellt:

	<u>Kurgäste insgesamt</u>	davon <u>beim Staatsbad</u>	<u>mit Kurmittelabgabe in Kliniken</u>	<u>Sonstige</u>
1985	47.400	15.060	31.730	610
1986	48.625	15.415	32.634	576
1987	49.120	15.640	32.900	580
1988	48.643	18.733	29.344	566
1989	48.093	13.401	34.151	541
1990	51.976	12.760	38.723	493
1991	50.381	12.764	37.584	33
1992	49.268	12.067	37.163	38
1993	48.895	10.723	38.146	26
1994	50.912	10.042	40.841	29

In dem vorgenannten Zeitraum erwirtschaftete das Staatsbad folgende Bilanz-
ergebnisse:

Wirtschaftsjahr:		
1985	Verlust	3.265.451,00 DM
1986	Verlust	3.771.989,86 DM
1987	Verlust	998.947,40 DM
1988	Gewinn	190.195,00 DM
1989	Verlust	1.383.557,00 DM
1990	Gewinn	108.788,00 DM
1991	Gewinn	86.936,00 DM
1992	Gewinn	3.100.602,95 DM
1993	Verlust	1.732.652,70 DM
1994	Verlust	1.682.728,48 DM

Beim Vergleich der Wirtschaftsjahre 1992 und 1993 ist zu berücksichtigen, daß das Jahresergebnis 1992 wesentlich durch die Übertragung landeseigener Grundstücke auf die IVO Immobilien-Verwaltungsgesellschaft Staatsbad Oeynhausen mbH geprägt ist. Die Beteiligung des Landes an dieser Gesellschaft wird in der Bilanz des Staatsbades aktiviert. Aus seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hat das Staatsbad im Wirtschaftsjahr 1992 einen Verlust von rd. 1,8 Mio. DM erwirtschaftet.

Ursache für die Verluste der letzten Jahre sind - neben den vorgenannten Folgen des Gesundheitsreformgesetzes - unvorhergesehene umbaubedingte Einschränkungen in der Wittkind-Therme I (bis August 1994), streikbedingte Einnahmeausfälle (1992) sowie die außerordentlich hohen Abschreibungen (1994 rd. 4,1 Mio. DM) die die Ergebnisrechnung erheblich belasten. Diesen Abschreibungen stehen im Geschäftsjahr 1996 aus Eigenmitteln zu erbringende Investitionen von rd. 5,3 Mio. DM gegenüber.

Bei den notwendigen strukturellen Verbesserungen der letzten Jahre ist neben der Klinik am Rosengarten die Eröffnung der Balitherme besonders hervorzuheben, die mit einem Gesamtaufwand von rd. 23,7 Mio. DM zu einem Gesundheits- und Erlebnisbad ausgebaut worden ist. 90 v.H. der hierfür notwendigen Mittel sind im Investitionsprogramm nach dem Strukturhilfegesetz bereitgestellt worden.

Besondere Erwartungen für den Kurbetrieb der folgenden Jahre sind auch mit einem privaten Hotelneubau (rd. 300 Betten) - mit baulicher Anbindung an das Kurhaus verknüpft. Die Aufnahme des Hotelbetriebs ist in 1997 vorgesehen. Für die Bauunterhaltung an denkmalwerten Gebäuden ist - wie im Vorjahr - ein Haushaltsansatz in Höhe von 1,7 Mio. DM ausgebracht worden. Diesen Unterhaltungsaufwand kann das Staatsbad aus eigenen Mitteln nicht erwirtschaften.

**12. Kapitel 07 900,
Versorgung der Beamten des Landes**

Die bisher im Einzelplan 20 etatisierten Einnahmen und Ausgaben für Versorgungsempfänger sind ab 1996 dezentral in den Einzelplänen veranschlagt.

Für die Zuordnung ist der Einzelplan der Dienststelle maßgeblich, aus der der Beamte in die Versorgung eintritt.

III. Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

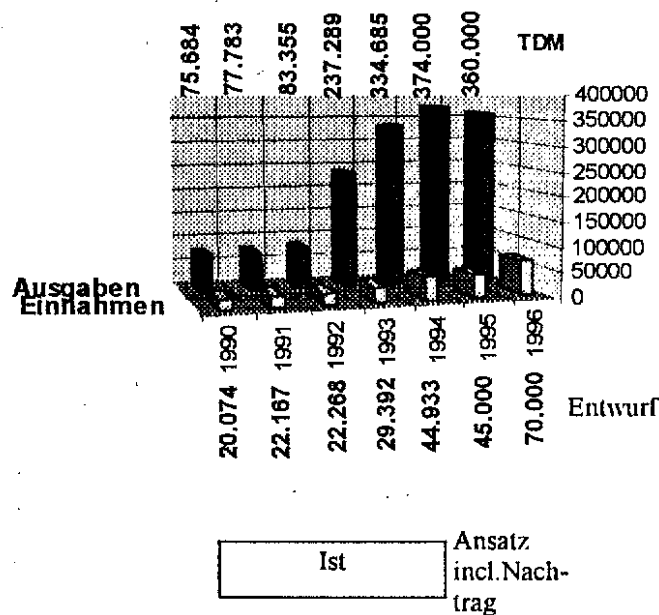
A. Ausgabenschwerpunkte

1. Leistungen nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistung, Kapitel 07 050 Titel 681 00

Nach dem Unterhaltsvorschußgesetz haben Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil aufgrund dessen eingeschränkter finanzieller Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit nicht mindestens den gesetzlichen Regelunterhalt erhalten. Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz. Der Kreis der berechtigten Kinder wurde zum 1.1.1993 vom vollendeten 6. auf das vollendete 12. Lebensjahr unter gleichzeitiger Anhebung der in diesem Lebenszeitraum möglichen Leistungsdauer von 36 auf 72 Monate erhöht. Neben der aus gesellschaftlichen Gründen (Arbeitslosigkeit, Arbeitslosenhilfe/ Sozialhilfe, steigende Scheidungszahlen etc.) bedingten zunehmenden finanziellen Leistungsunfähigkeit vieler unterhaltsverpflichteter Elternteile, bei denen das Kind nicht lebt, hat die ab 1993 geltende Gesetzesausweitung zu einem massiven Ausgabenanstieg in den letzten drei Jahren geführt.

Wegen der angeführten finanziellen Leistungsunfähigkeit vieler unterhaltsverpflichteter Elternteile erfüllt das Gesetz seine Aufgabe mit steigender Tendenz in Form von Ausfallleistungen und immer weniger durch Vorschußleistungen. Auch aus diesem Grunde erklärt sich die nicht in gleichem Maße mit der Gesamtausgabenentwicklung einhergehende Steigerung der Einnahmequote der bei Titel 281 00 veranschlagten Einnahmehemittel aus Rückgriffen gegen die zur Leistung des Barunterhalts verpflichteten Elternteile.

Entwicklung der UVG-Leistungen



Die Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zu zahlen sind, werden dem Land zu 50 % vom Bund erstattet. Ebenfalls fließen die Einnahmen, die aus dem Übergang von Ansprüchen der berechtigten Kinder gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen eingezogen werden können zu 50 % an den Bund ab.

2. Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe, Kapitel 07 050 Titelgruppe 60

a) Unterteil 1: Personalkostenzuschüsse an Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstellen

Die Förderung umfaßt die kommunalen Erziehungsberatungsstellen und die Erziehungsberatungsstellen freier Träger (rd. 220 Einrichtungen) sowie die Personalkostenzuschüsse an Ehe- und Lebensberatungsstellen (ca. 100 Beratungseinrichtungen) in freier Trägerschaft in Höhe von etwa 37 % der Personalaufwendungen. Aus diesen Mitteln werden außerdem die 16 Fachberater für Schuldnerberatung bei den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie einige spezialisierte Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch und 2 Kinderschutzambulanzen gefördert.

Rd. 94.000 Ratsuchende in Erziehungsberatungsstellen und rd. 25.000 Ratsuchende in Ehe- und Familienberatungsstellen haben 1994 das Angebot in Anspruch genommen. Die Statistik weist eine steigende Tendenz der Fallzahlen auf.

b) Unterteil 2: Förderung der Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, der vorbeugenden Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung sowie der Maßnahmen zur Umsetzung der Perspektiven der Landesregierung zum Thema „Sexualaufklärung und Prävention“

Gegenwärtig werden 106 Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert.

Ferner werden Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gefördert, die vorbeugende Arbeit auf den Gebieten der Sexualpädagogik und Familienplanung leisten.

c) Unterteile 3, 4, 5 und 6: Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder, für behinderte Kinder und behinderte Erwachsene und von Familienerholungsmaßnahmen

Neben der Förderung der Gemeinden im Rahmen der fachbezogenen Pauschalierung für Kindererholungsmaßnahmen erhalten die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen. Ca. 80.000 Kinder in örtlichen und außerörtlichen Erholungsmaßnahmen, 6.000 behinderte Kinder, 700 erwachsene Behinderte werden mit der Landesförderung erreicht.

Die Landeszuschüsse werden zu den Maßnahmen der Verbände gewährt, damit diese die Eigenanteile der Teilnehmer nach sozialen Gesichtspunkten festsetzen können.

Um Familien, die einen Urlaub nicht selbst finanzieren können, gemeinsame Ferien zu ermöglichen und durch eine familienpädagogische Betreuung Entlastung zu bieten, werden Familienerholungsmaßnahmen mit Fördersätzen (je nach Kinderzahl und Einkommen) zwischen 12 und 22 DM pro Person und Tag ermöglicht. Berücksichtigt werden vor allem kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern und alleinerziehende Elternteile. Rd 3.000 Familien können jährlich unterstützt werden.

d) **Unterteile 7 a,b,c,d:
Investitionsförderung von Familienbildungsstätten, Erziehungsberatungsstellen, Familienferienstätten und innovativen Projekten**

Geplant ist die Förderung von vordringlichen Umbau-, Sanierungsprojekten und Einrichtungserneuerungen.

Für Neubewilligungen werden - nach Abzug der Vorbelastungen aus den Vorjahren - rd. 2,5 Mio. DM zur Verfügung stehen.

Dem steht ein Antragsvolumen von derzeit rd. 6 Mio. DM gegenüber.

3. **Landesjugendplan,
Kapitel 07 050, Titelgruppe 61**

a) **Bildungsaufgaben**

- (1) Unterteile 1,2,3 u.4:
Bildungsarbeit der Mitgliedsverbände des Rings Politischer Jugend, der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, im Rahmen der kulturellen Jugendarbeit, im Rahmen des Betriebs von Jugendkunst- und Kreativitätsschulen sowie sonstiger Träger.

Die außerschulische Jugendbildung ist eine zeitgemäße Form der Jugendarbeit zur individuellen und sozialen Emanzipation junger Menschen. Sie sollen Zusammenhänge erkennen und Verhaltensweisen kritisch werten sowie Bereitschaft zum eigenen Engagement entwickeln. Ein Schwerpunkt der außerschulischen Jugendbildung ist die politische Bildung.

Gefördert werden u. a. Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Gefördert werden auch Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter.

- (2) Unterteil 5:
Förderung der Beschäftigung von Fachkräften der Bildungsarbeit in der außerschulischen Jugendarbeit

Zur notwendigen Qualifizierung der Jugendarbeit sind hauptberufliche Jugendbildungsreferenten erforderlich. Für diese Jugendbildungsreferenten werden Personalkostenzuschüsse bis zu 85 v.H. einer fiktiven Bruttovergütung nach BAT-Vergütungsmerkmalen gewährt.

Zuwendungsempfänger sind

- ◆ die Mitgliedsverbände des Ringes Politischer Jugend.
- ◆ die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- ◆ der Landesjugendring NW,

- ◆ die Landesarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendbildung,
- ◆ die Landesarbeitsgemeinschaften für Heime der offenen Tür,
- ◆ die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe,
- ◆ die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in NW - und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen von Jugendwohnheimen sowie
- ◆ das Paritätische Jugendwerk

(3) Unterteile 7 u. 8:
Internationale Jugendarbeit und Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus

Einen besonderen Schwerpunkt stellen die internationalen Jugendbegegnungen, internationale und die Gedenkstättenfahrten dar. Durch internationale Jugendbegegnungen, bei denen gemeinsames Leben und Arbeiten im Vordergrund steht, sollen die Jugendlichen andere kulturelle und gesellschaftliche Lebensverhältnisse kennenlernen. Zur besseren Verständigung zwischen den Völkern wurde 1995 die Initiative „Neue Brücken bauen“, mit Israel, Polen und der Russischen Föderation ins Leben gerufen.

Mit den bereitgestellten 500.000,- DM können insgesamt jährlich etwa 100 Maßnahmen mit ca. 3.500 teilnehmenden Jugendlichen gefördert werden.

Auch 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges ist es notwendig, daß junge Menschen sich über den Faschismus, seine Wurzeln und menschenverachtenden Konsequenzen informieren und die Gelegenheit zu Besuchen von Gedenkstätten der Verbrechen des Nationalsozialismus haben. Diese Fahrten werden mit 150.000,- DM gefördert.

(4) Unterteil 9:
Förderung besonderer Maßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Zur Weiterentwicklung der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, fördert das Land geeignete Veranstaltungen von herausgehobener Bedeutung, Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen sowie Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen.

(5) Unterteil 10:
Förderung der Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule bei der Ganztagsbetreuung von Schülerinnen und Schülern

Der Ausbau von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter gehört zu den zentralen Aufgaben der kommenden Jahre. Beabsichtigt ist, mit den hier zur Verfügung stehenden Mitteln folgende Projekte zu fördern:

- ◆ Übermittag-Betreuung in Kooperation zwischen Jugendhilfe und Grundschule:
- ◆ Besondere Angebote für die Altersgruppe der 10- bis 14-jährigen in unmittelbarem Anschluß an den Unterricht;
- ◆ Besondere pädagogische Betreuungsangebote vor und nach den Unterricht;
- ◆ Spezifische Formen der Entwicklung einer neuen Kooperationskultur zwischen Jugendhilfe und Schule.

Gefördert werden Träger der Jugendhilfe und - im Einzelfall - Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

b) Offene Jugendarbeit

- (1) Unterteil 13:
Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten

Für die Jugendarbeit in offenen Jugendfreizeitstätten erhalten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe Mittel aus dem Landesjugendplan.

(a) Träger der freien Jugendhilfe

Zu den Betriebskosten von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden deren Trägern im Umfang der Landesförderung aus Landesmitteln des Jahres 1988 Zuwendungen in Form von Jahresförderungsbeträgen -gestaffelt je nach Art und Ausstattung der Einrichtungen- gewährt (Bestandssicherungsteil der Landesmittel). Zu den Betriebskosten von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit, die ab 1989 ganz oder zum Teil neu in die Förderung aus Landesmitteln einbezogen wurden oder werden, erhalten deren Träger Zuwendungen in Form von Jahresförderungsbeträgen, die das örtlich zuständige Jugendamt auf der Grundlage hierfür ergangener Förderrichtlinien des Landes und hierauf gründender eigener Fördergrundsätze bestimmt (Aufstockungsteile der Landesmittel).

(b) Öffentliche Träger der Jugendhilfe

Zur Förderung der am 31.12.1994 in die Förderung aus Landesmitteln einbezogenen kommunalen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit werden - je nach Art der Einrichtung gestaffelte - fachbezogene Pauschalen im Sinne des § 12 des jährlichen Haushaltsgesetzes gewährt.

c) Jugendberufshilfe

Gefördert werden sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen, die in jeder Konjunkturlage nur mit Unterstützung eine berufliche Lebensperspektive realisieren können.

Zu den Kernbereichen des Landesjugendplans gehört daher die finanzielle Absicherung der Jugendsozialarbeit, die vor allem durch Angebote der Jugendberufshilfe und des Jugendwohnens geleistet wird.

- (1) Unterteil 14:
Betreuung in Jugendwohnheimen durch hauptberufliche pädagogische Fachkräfte

Die Förderung des pädagogischen Personals in Jugendwohnheimen - Landesjugendplan Pos. III 1 - gehört zu den indirekten Hilfen berufsbezogener Angebote der Jugendhilfe. In Jugendwohnheimen werden jungen Menschen Berufshilfen, Integrationshilfen und Wohnmöglichkeiten außerhalb der Familie in Verbindung mit einer sozialpädagogischen Begleitung und Förderung angeboten.

Wichtige Gründe für den Aufenthalt in einem Jugendwohnheim sind die Teilnahme an einer überörtlichen Maßnahme im Übergang von der Schule zum Beruf, an einer berufsvorbereitenden Maßnahme, an einer betrieblichen, überbetrieblichen oder schulischen Ausbildung, die Aufnahme einer Berufstätigkeit oder die Teilnahme an einer Fortbildung oder Umschulung außerhalb des elterlichen Wohnsitzes. Jugendwohnheime werden auch im Zusammenhang mit der soziokulturellen Eingliederung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler, Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer genutzt.

- (2) **Unterteil 15.**
Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf

Mit dem Programm „Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf“ werden sozialpädagogische Maßnahmen gefördert, die insbesondere benachteiligten jungen Menschen helfen sollen, den Einstieg in Ausbildung oder Arbeit zu vollziehen bzw. schulische oder berufliche Qualifizierungsangebote anzunehmen. Wesentliche Bestandteile der Jugendberufshilfe sind die Jugendwerkstätten mit ihren Kurs- und Projektangeboten in Verbindung mit der Betreuung durch die Beratungsstellen. Die Unterstützung zur beruflichen und sozialen Integration wird in enger Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Schule und Arbeitsverwaltung angeboten.

Gefördert werden z.Z.:

- 47 Jugendwerkstätten mit 207 Fachkräften,
- 60 Beratungsstellen mit 134 Fachkräften,
- 155 Jugendwohnheime mit 324 Fachkräften.

- d) **Kinder- und Jugenderholung**
Unterteil 16:
Jugendferienmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit

Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche sind von besonderer, auch pädagogischer, Bedeutung. In den Ferienzeiten durchgeführte Maßnahmen der Jugendverbände werden deshalb bezuschußt.

- e) **Bauprogramme**
Unterteil 17, 18, 19 u. 20:
Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung und zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen bei folgenden Einrichtungsarten:

- ◆ Jugendbildungs- und Tagungsstätten,
- ◆ Jugendwohnheime,
- ◆ Jugendherbergen,
- ◆ Jugendferienheime.

Der hohe Antragsbestand führt seit Jahren dazu, daß nahezu ausschließlich nur noch substanzerhaltende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit bestehender Einrichtungen gefördert werden können. Die nach Richtlinien mögliche Förderung von Neubauten sowie größerer An- und Umbauten wird wegen des damit verbundenen hohen Zuschußbedarfs auch weiterhin nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

f) **Planungs- und Leitungsaufgaben**
Unterteil 22, 23, 24, 25, 26 u. 27

Zur Durchführung der politischen Bildungsarbeit, der Jugendsozialarbeit sowie der übrigen Jugendarbeit werden Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Träger bzw. der Zusammenschlüsse von Trägern gefördert.

g) **Leistungen nach dem Sonderurlaubsgesetz**
Unterteil 28

Nach dem Sonderurlaubsgesetz können ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätige Personen über 16 Jahre Anspruch auf Sonderurlaub von bis zu 8 Arbeitstagen im Kalenderjahr erheben, wenn sie für leitende und helfende Tätigkeiten

- ◆ in Jugendferienlagern
- ◆ bei Jugendreisen,
- ◆ bei Jugendwanderungen,
- ◆ bei Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und
- ◆ bei internationalen Begegnungen

tätig werden oder

- ◆ an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie
- ◆ an Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe teilnehmen.

Das Land gewährt den anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe als Maßnahmeträger Landesmittel zum vollen oder teilweisen Ausgleich des Verdienstaufschlags, der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Folge der Inanspruchnahme von Sonderurlaub entsteht.

h) **Freiwilliges ökologisches Jahr**
Unterteil 29

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist mit der Umsetzung und Durchführung des Freiwilligen ökologischen Jahres in Nordrhein-Westfalen beauftragt.

Zur Durchführung des FÖJ erhalten die anerkannten Träger des FÖJ für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (je Teilnehmer Taschengeld, Sozialversicherung und je nach Einsatzstelle Unterkunft und Verpflegung oder eine Pauschale für Fahrtkosten und Verpflegung).

**4. Kinder- und Jugendschutz,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 62**

Aufgabenschwerpunkte sind Maßnahmen zur Aufklärung der Gewerbetreibenden, der Eltern, der Erzieher, aber auch der Kinder und Jugendlichen selbst, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie durch den Gebrauch von legalen und illegalen Drogen, durch die sog. neueren Glaubensgemeinschaften, durch sexuelle Gewalt sowie durch die neuen Medien aktuell oder ständig bedrohen. Aufklärung und Information soll durch die Entwicklung von Arbeitshilfen, Aufklärungsbroschüren, Informations-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

Außerdem wird - wie in den Vorjahren - die gutachterliche und Prüfungstätigkeit im Zusammenhang mit der Film- und Video-Filmbewertung (Jugendentscheide) auf Kinder- und Jugendeignung bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) finanziert. (Kapitel 07 050 Titel 632 00)

**5. Familienbildung,
Kapitel 07 050 Titelgruppen 64 und 65**

**a) Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach dem
Weiterbildungsgesetz,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 64**

Veranschlagt sind Zuweisungen für die Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler und anderer Trägerschaft.

Drei Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft erhalten Zuweisungen zu den Personalkosten für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter von pauschal je 34.650 DM, für jede förderungsfähige Unterrichtsstunde von pauschal 22,50 DM. Zuweisungen zu den Kosten je Teilnehmertag bei Internatsveranstaltungen von 30 DM und zu den Teilnehmerkosten in Höhe von 3 DM.

Veranschlagt sind außerdem die Zuschüsse für die anerkannten 140 Einrichtungen der Familienbildung in anderer Trägerschaft, entsprechend den Anmerkungen zu den öffentlichen Trägern.

Zusätzlich werden Zuschüsse zur Förderung von Kindern bei Tagesveranstaltungen der Familienbildung sowie Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten für Kinder, die an Internatsveranstaltung der Familienbildung teilnehmen, bereitgestellt.

Die Förderung von Schulungskursen für werdende Mütter und Väter ist bei Titel 684 64 in Unterteil 6 ausgewiesen.

**b) Förderung von Einrichtungen der Familienbildung zur Durchführung von
Sondermaßnahmen und Förderung noch nicht nach dem Weiterbildungsgesetz
anerkannter Einrichtungen der Familienbildung,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 65**

Seit 1983 werden Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen bereitgestellt, und zwar für:

- ◆ Familien aus sozialen Brennpunkten,

- ◆ Sozialhilfeempfänger und deren Familien, Arbeitslose und Kurzarbeiter und deren Familien,
- ◆ Ein-Eltern-Familien und Familien mit drei und mehr Kindern,
- ◆ Ausländerfamilien und Spätaussiedlerfamilien,
- ◆ Familien mit Behinderten und Suchtkranken,
- ◆ vom Strafvollzug betroffene Familien.

Die Mittel werden gewährt als Gebührennachlaß für Unterrichtsveranstaltungen sowie zur Förderung von Familienbildungsurlaub.

Des weiteren erhalten zwei Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen, auf bildungsferne Schichten ausgerichteten Struktur nach dem 1. WbG nicht anerkannt werden können, Zuschüsse zu den nachgewiesenen Personalausgaben.

Die Titelgruppe dient ferner zur Förderung der 5 Arbeitsgemeinschaften der Familienbildungsstätten, und zwar der

- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Familienbildungsstätten,
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Rheinland,
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Ev. Familienbildungsstätten Westfalen,
- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten des DPWV,
- ◆ Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten der Arbeiterwohlfahrt.

6. Kostenerstattung für Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen, Kapitel 07 050 Titelgruppe 67

Nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen, das am 1. Januar 1996 in Kraft tritt, hat eine Frau Anspruch auf Leistungen, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist.

Leistungen i.S. des § 24b Abs. 4 SGB V werden auf Antrag durch die gesetzliche Krankenkasse gewährt, u.a. bei einem unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft als Sachleistungen.

Die Krankenkasse stellt der Frau, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme aus.

Die Ärzte oder Einrichtungen, die einen Schwangerschaftsabbruch vorgenommen haben, rechnen die Leistung mit der Krankenkasse ab.

Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch dieses Gesetz entstehenden Kosten. Das Nähere einschließlich des haushaltstechnischen Verfahrens und der Behördenzuständigkeit regeln die Länder.

Durch die vorgenannte bundesgesetzliche Neuregelung tritt die vom Bundesverfassungsgericht für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung getroffene Anordnung, wonach § 37a Bundessozialhilfegesetz auf nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche anwendbar ist, mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

**7. Tageseinrichtungen für Kinder,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 80**

**Förderung der Betriebs- und Investitionskosten nach dem Gesetz über
Tageseinrichtungen für Kinder - GTK**

(1) Betriebskosten (Titel 653 80)

Das Land fördert nach § 18 Abs. 3 und 4 GTK Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder und beteiligt sich zur Hälfte am Ausgleich ausgefallener Elternbeiträge.

Die im Haushaltsplan angegebenen Kindergartenplätze für 1996 entsprechen nicht dem erreichten Ausbaustand. Vielmehr wird der im Jahresdurchschnitt anzunehmende Bestand an Kindergartenplätzen zugrunde gelegt.

Die hier angegebene Zahl ist deswegen notwendigerweise niedriger als der für Ende 1996 zu erwartende Ausbaustand.

Nach den in 1995 ausgesprochenen Bewilligungen wird der Ausbaustand Ende 1996 etwa 525.000 Plätze betragen. Infolge von Bestandskorrekturen durch die Jugendämter, die im Laufe des Jahres 1995 vorgenommen wurden, ist die Zahl niedriger als im Vorjahr.

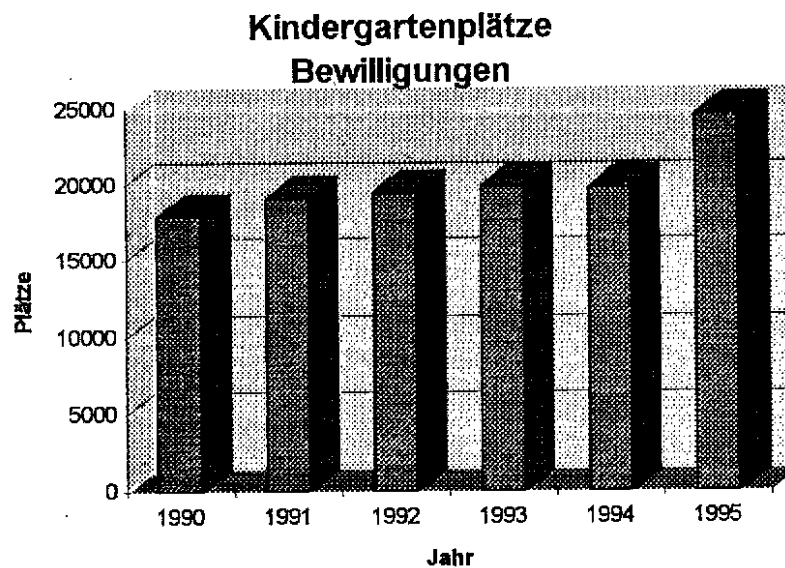
Im Rahmen der Maßnahmen zur Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz fördert das Land erstmals ab 01.08.1996 Überbrückungsmaßnahmen. Dies sind u. a. Kindergartenplätze in provisorischen Räumen, zusätzlich angemieteten Räumen, Plätze in Spielgruppen und in qualifizierter Tagespflege. Die Förderung setzt in den Fällen ein, in denen im Jugendamtsbezirk am 01.08.1996 zur Umsetzung des Rechtsanspruchs nicht genügend Kindergartenplätze zur Verfügung stehen und das Jugendamt sich verpflichtet, bis zum 01.08.1998 die notwendigen Kindergartenplätze zu schaffen.

(2) Investitionskosten (Titel 883 80)

Das Land fördert nach § 13 Abs. 3 und 4 GTK Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder. Baumaßnahmen zur Substanzerhaltung werden für zwei Jahre in das Förderprogramm einbezogen.

Die Bewilligung der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder vom 10.4.1992 (MBL NW S. 630).

Mit dem 1990 gestarteten Ausbauprogramm werden 145.000 Plätze geschaffen. Die Realisierung der Plätze hat infolge der verschlechterten Finanzsituation der Kommunen allerdings eine Verzögerung erfahren. Die noch nicht verbrauchten und die im Haushalt 1996 vorgesehenen weiteren Plätze sollen zukünftig nur im Zuge einer verbindlichen Ausbauplanung, die eine Realisierung bis 1998 sicherstellt, den Jugendämtern zugeteilt werden.



Das Ausbauprogramm ist bis auf 24.500 Plätze bewilligungsmäßig abgewickelt. Anträge über rd. 20.000 Plätze liegen noch vor, von denen ein Teil voraussichtlich erst 1996 bewilligt werden kann. Über die restlichen 4.500 Plätze liegen zur Zeit keine Anträge vor.

Der Ansatz 1996 enthält - über das Ausbauprogramm hinaus - Mittel zur Schaffung von weiteren 20.000 Kindergartenplätzen. Diese Plätze sind zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz dringend erforderlich. Weiterhin sollen Fördermittel für 3.000 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und über 6 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellt werden.

**8. Politik für Kinder,
Kapitel 07 050 Titelgruppe 83**

Die Mittel sind für Initiativen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen des Kinderbeauftragten bestimmt. Sie sollen dazu beitragen, durch Hinweise auf die Bedürfnisse von Kindern und die ihnen zustehenden Rechte Verbesserungen in den Lebensbedingungen für Kinder zu erzielen.

B. Verwaltungskapitel

1. Kapitel 07 410, Sozialpädagogisches Institut NRW -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie-

Das Sozialpädagogische Institut für Kleinkindforschung und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen (SPI) wurde am 1. März 1979 als Einrichtung des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes eingerichtet. Dem Institut, dessen Tätigkeit an die von der Projektgruppe Kleinkindforschung an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln, im Rahmen des von der Landesregierung durchgeführten Modellversuchs „Vorklasse/Modellkindergarten“ erbrachten Vorarbeiten anknüpfen, oblag die Durchführung von Entwicklungsaufgaben für die pädagogische Tätigkeit in Einrichtungen der Kleinkind- und außerschulischen Erziehung. Die Aufgaben haben sich im Laufe der letzten zwei Jahre im Institut geändert. Deshalb wurde das SPI am 20.7.1994 in das Sozialpädagogische Institut NRW -Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie- umgewandelt.

Dem Institut obliegt die Durchführung von Entwicklungs- und Beratungsaufgaben für die Tätigkeit in den Bereichen

- ◆ Kleinkind- und außerschulische Erziehung
- ◆ Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit
- ◆ Familie und Kinder (insbesondere Familienberatung, Familienbildung) und
- ◆ die Fortbildung der Fachkräfte.

Hierzu gehören insbesondere:

- ◆ Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Untersuchungen zu Tageseinrichtungen für Kinder und anderen außerschulischen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien,
 - ◆ Erschließung und Dokumentation wissenschaftlicher Ergebnisse für die Praxis,
 - ◆ Entwicklung von Arbeits- und Beratungsunterlagen für die Praxis und die Fortbildung der Fachkräfte,
 - ◆ Erarbeitung von methodischen Hilfen, Entwicklung von Beratungs- und Informationsmaterialien für die Zusammenarbeit mit Eltern.
-

IV. Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Migrationsangelegenheiten

A. Ausgabenschwerpunkte

1. Landesmaßnahmen für Vertriebene, Heimkehrer, ausländische Arbeitnehmer sowie heimatlose Ausländer und ausländische Flüchtlinge

a) Kapitel 07 060 Titelgruppe 63, Förderung von Maßnahmen und Initiativen gegen Fremdenfeindlichkeit

Mit den vorgesehene Mitteln sollen Maßnahmen und Initiativen gefördert werden, die sich zum einen der Förderung des gegenseitigen Verständnisses unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen widmen und damit präventiv der Fremdenfeindlichkeit begegnen, und die zum anderen gezielt gegen latente oder manifeste Formen von Fremdenfeindlichkeit und Gewalt angehen.

b) Kapitel 07 060 Titelgruppe 65 Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte

Mit den veranschlagten Mitteln soll der Zusammenschluß der 1995 erstmals nach § 27 Gemeindeordnung gewählten kommunalen Ausländerbeiräte in Nordrhein-Westfalen zu einer Landesarbeitsgemeinschaft sowie deren künftige Arbeit gefördert werden.

2. Migrationsangelegenheiten

a) Kapitel 07 060 Titelgruppe 64, Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer/innen und Migrant(en)/innen

Den Anstrengungen zur Verbesserung der Integration von Ausländerinnen und Ausländern räumt die Landesregierung weiterhin vorrangige Bedeutung ein.

Nach den letzten amtlichen Statistiken leben in Nordrhein-Westfalen 1.913.924 Ausländerinnen und Ausländer. Der Anteil der Ausländerinnen und Ausländer an der Wohnbevölkerung ist damit auf 10,7 % gestiegen.

Mit der Steigerung der Förderung in diesem Bereich entspricht die Landesregierung den Erfordernissen in diesem politischen und sozialen Brennpunkt.

Der größte Teil der Förderung steht auch weiterhin für Migrantinnen und Migranten aus den ehemaligen Anwerbeländern zur Verfügung. Vor Ort haben sich jedoch die Angebote aufgrund des enormen Bedarfs für weitere Migrantengruppen geöffnet. Die Landesregierung unterstützt diese Entwicklung mit zusätzlichen Fördermitteln.

Noch immer sind die seit langem in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Migranten von den Entscheidungsprozessen in Politik und Gesellschaft weitgehend ausgeschlossen. Sie finden zu vielen sozialen Regeleinrichtungen, die sich zum Teil noch nicht auf die besonderen Probleme von Migranten eingestellt haben, nur schwer Zugang.

Als spezialisierte Beratungsstellen und Mittler zu den Regeleinrichtungen fördert die Landesregierung deshalb weiterhin die Sozialdienste für Migranten in Trägerschaft von AWO, Diakonie und Caritas.

In Ergänzung dazu und als eigenständige Einrichtungen fördert die Landesregierung Ausländerzentren und Maßnahmen zur Stützung der Integration in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtsverbände. Dabei wächst die Bedeutung von Frauen- und Mädchenarbeit und Projekten für ältere Migranten. Durch eine Steigerung der Förderung soll zusätzlich der Betrieb von multikulturellen Zentren, insbesondere von Selbstorganisationen von Migranten, gefördert werden.

Finanziell unterstützt werden soll in Zukunft auch die psychosoziale Beratung von Migranten in Zusammenarbeit mit der allgemeinen psychosozialen Beratung und der Ausländersozialberatung.

Zentrale und verschärfte Probleme entwickeln sich aus der Bildungs- und Ausbildungssituation und den Problemen am Arbeitsmarkt. Diesen Schwierigkeiten muß durch eine weitere Verbesserung der Qualifizierung von Migranten begegnet werden. Dazu ist die Beratung über den Bildungsweg, der mit dem Kindergartenbesuch beginnt, und über die Qualifizierungsmöglichkeiten fortzusetzen und auszuweiten. Das Land fördert spezielle Maßnahmen, die ausländischen Jugendlichen den Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern sollen. Es unterstützt darüber hinaus die kommunalen Regionalen Arbeitsstellen zur Förderung ausländischer Kinder und Jugendlicher (RAA), die diesen Weg von jungen Migranten begleiten. Die RAA, von denen z.Z. 21 in 19 Städten und zwei Kreisen bestehen, sollen ausgebaut werden.

Erstmals in 1996 sind in der Titelgruppe 64 Mittel zur Förderung von Kurzsprach- und Orientierungskursen für ausländische Flüchtlinge mit Bleiberecht veranschlagt.

Desweiteren sind Mittel für den Aufbau eines Zentrums für Migrationsforschung vorgesehen.

b) Kapitel 07 060 Titelgruppe 62

Defizite hinsichtlich der Integration von Zuwanderern sowie soziale, kulturelle bzw. sprachliche Eigenheiten neuer Zuwanderergruppen verursachen einen hohen Forschungs- und Informationsbedarf. Mit den veranschlagten Mitteln sollen Untersuchungen, Veranstaltungen und Informationsmaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Eingliederung von Zuwanderern finanziert werden, die das Land entweder selbst durchführt oder durch zu fördernde Dritte durchführen läßt.

**c) Kapitel 07 060 Titel 684 11,
Zuschüsse zur sozialen und beruflichen Integration von Spätaussiedlerinnen
und Spätaussiedlern**

Mit dem Ansatz werden notwendige Landesmaßnahmen für die gesellschaftliche, kulturelle und berufliche Eingliederung gefördert, die nicht anderweitig finanziert werden können. Der erhöhte Ansatz 1996 beruht auf den gestiegenen Arbeitsmarktproblemen der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler. Mit der Durchführung arbeitsmarktorientierter Hilfen als individuelle Verlängerungsphasen von Sprachkursen mit berufspraktischen Inhalten oder als Berufsfindungsmaßnahmen kann die erforderliche Sprachkompetenz bei dieser Personengruppe zur beruflichen Qualifizierung erreicht und deren Arbeitsmarktchancen erheblich verbessert werden.

**(1) Kapitel 07 060 Titelgruppe 70, Titel 643 70,
Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes**

Für die mit der Unterhaltung der Übergangsheime verbundenen Aufwendungen erhalten die Gemeinden vom Land eine Vierteljahrespauschale von 390,00 DM für jeden in einem Übergangsheim untergebrachten Aussiedler. Für Aufwendungen, die im Jahre 1995 entstanden sind, konnten die Gemeinden bis zum 31.3.1995 anzeigen, daß sie statt der Pauschale die Erstattung von 90 v.H. der bis zum 31.12.1994 geltenden Spitzabrechnung wählen. In diesen Fällen erfolgt die Erstattung für das Jahr 1995 zum 31.3.1996.

**(2) Kapitel 07 060, Titelgruppe 70, Titel 883 70
Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von
Übergangsheimen gemäß § 9 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes a.F.**

Nach dem rückläufigen Trend der Aussiedler-Zugänge besteht derzeit für die Schaffung neuer Platzkapazitäten kein Bedarf mehr. Deshalb sieht das Landesaufnahmegesetz seit dem 1.1.1995 eine Förderung nicht mehr vor.

(3) Kapitel 07 060, Titel 681 14

Veranschlagt sind einmalige Kapitalentschädigungen gemäß §§ 17 und 19 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

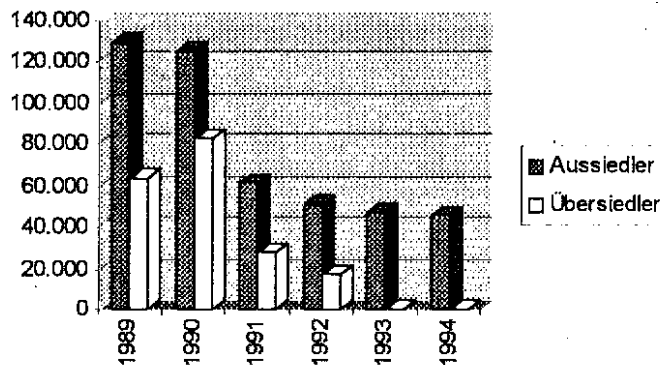
Die Aufwendungen für die von den Kreisen und kreisfreien Städten geleisteten Kapitalentschädigungen werden zu 65 v.H. vom Bund und zu 35 v.H. vom Land getragen.

d) **Landesmaßnahmen für Vertriebene, Spätaussiedler/-innen, ausländische Arbeitnehmer/-innen sowie ausländische Flüchtlinge**

In den letzten Jahren betrug die Zahl der Spätaussiedler und Übersiedler aus der ehemaligen DDR:

Jahr	Aussiedler	Übersiedler	insgesamt aus der DDR
1989	128.968	63.709	192.677
1990	125.100	82.828	207.928
1991	61.250	28.115*	89.365
1992	51.008	17.333	68.341
1993	46.923	-	46.923
1994	45.484	-	45.484

*Nachregistrierungen - Rechtsstatus als Übersiedler entfiel mit Ablauf des 30.06.1990



Bis zum Jahresende 1995 ist mit ca. 45.000 Spätaussiedlern zu rechnen. Hauptherkunftsländer sind in zahlenmäßiger Reihenfolge: GUS, Polen, Rumänien. Im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen wurden bis 31.12.1994 ca. 8.867 jüdische Emigranten aus der GUS sowie 3.362 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina übernommen.

In Nordrhein-Westfalen leben z.Z. mehr als 1,9 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Durch jährlich rd. 30.000 Geburten ausländischer Kinder und durch stetige Zuwanderung wird diese Zahl auf absehbare Zeit weiter zunehmen.

Trotz erheblicher Integrationserfolge der Landesregierung sind weiterhin Maßnahmen erforderlich, die die ausländischen Migrantinnen und Migranten im Prozeß der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Integration unterstützen. Ergänzend dazu sind auch Initiativen erforderlich, die die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft fördern und Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit entgegenwirken.

- e) **Kapitel 07 060 Titel 643 10**
Kostenpauschalen gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Sinne von § 2 Nrn. 2, 3 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Das Land erstattet für Kontingentflüchtlinge, Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und jüdische Emigranten aus der ehemaligen UdSSR die Sozialhilfeaufwendungen nach § 120 BSHG.

- f) **Kapitel 07 060 Titel 643 20,**
Kostenerstattung an die Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Die Hilfe zur Erziehung für die aufgenommenen Flüchtlinge bedarf einer Förderung durch das Land. Den örtlichen Trägern der Jugendhilfe werden Pflegesätze und Pflegegeld für Erziehungsbeihilfe außerhalb der eigenen Familie erstattet. Den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe werden diese Kosten für öffentliche Erziehung erstattet.

B. Verwaltungskapitel

1. **Kapitel 07 510,**
Landesstelle für Aufnahme und Weiterleitung von Aussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen

Die dem Land Nordrhein-Westfalen zugewiesenen Aussiedler werden in der Landesstelle Unna-Massen oder in der Außenstelle Waldbröl Sprach- und Bildungsstätte- bis zu ihrer Verteilung bzw. Zuweisung nach der Aussiedlerzuweisungsverordnung in eine Aufnahmegemeinde untergebracht und betreut. 1994 waren es 45.484 Aussiedler. Für 1995 wird mit ca. 50.000 Personen (45.000 Aussiedler gem. § 8 BVFG; 5.000 Ausländer im Rahmen humanitärer Aufnahmeaktionen) gerechnet. Die Unterbringungskapazität in der Landesstelle beträgt z.Zt. rd. 4.100 Plätze. Die Aufenthaltsdauer beträgt ca. 14 Tage.

Der Landesstelle obliegen im wesentlichen folgende Aufgaben: Aufnahme, Registrierung, vorläufige Unterbringung, Betreuung einschließlich Maßnahmen zur sozialen, sprachlichen und beruflichen Integration sowie Weiterleitung der Aussiedler in die Kommunen.

Die gleichen Aufgaben nimmt die Landesstelle für den Personenkreis der jüdischen Emigranten und anderer Kontingentflüchtlinge wahr. Bezüglich der Spätaussiedler ist die Landesstelle zusätzlich für die vorläufige Zustimmung zur Erteilung des Aufnahmebescheides zuständig. Seit dem 01.01.1993 ist die Landesstelle für die Bearbeitung der Anträge auf Gewährung von Eingliederungshilfe gem. § 9 Abs. 2 BVFG zuständig.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Landesstelle wird vom Landesversorgungsamt ausgeübt.

Die Außenstelle Waldbröl wird seit 1977 als Sprach- und Bildungsstätte für neu eingetrossene Aussiedler genutzt und verfügt über ca. 700 Plätze.

Die Förderungsmaßnahmen werden

- für den sprachlichen Teil von dem Jugendsozialwerk e.V. und
- für den beruflichen Teil von der Handwerkskammer zu Köln durchgeführt.

Die Lehrgänge werden nach dem Arbeitsförderungsgesetz finanziert und dauern ca. 9 Monate.

**Öffentlichkeitsarbeit (Titel 546 10),
DV-Ausstattung (Titelgruppe 80);**

Im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens der Firma M + P die Neugestaltung der Landesstelle Unna-Massen.

Das Ziel ist die Gestaltung der Landesstelle zu einem staatlichen Dienstleistungsunternehmen im Sinne der Ausführungen des Ministerpräsidenten vom 11.11.1992.

Dieses Ziel wird insbesondere erreicht durch

- die Trennung von Fach- und Führungsaufgaben,
- aufgaben- bzw. dienstleistungsbezogene innere Organisationsstruktur für die unterschiedlichen Aufgaben - nach dem Aussiedleraufnahme-gesetz, der Eingliederungshilfe, Unterkunftsverwaltung, Bundessozialhilfegesetz und soziale Dienste,
- weitgehend ganzheitliche Sachbearbeitung mit einer über 80%igen DV-Unterstützung - bei ca. 100 Arbeitsplätzen - und
- Einsparung von 31 Stellen des g.D. und m.D..

Die Landesstelle Unna-Massen hat bereits eine aufgabenbezogene Organisationsstruktur. Derzeit steht die Entwicklung der Fachkonzepte im Vordergrund.

Die Feinkonzepte und Programmierungen werden in 1996 abgeschlossen.

V. Stichwortverzeichnis

A		B	
ABM, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	16	Beförderung Schwerbehinderter	29
Abstimmung mit den Sozialpartnern	22	Behinderte	63
ADV	25; 39; 52; 72	Behinderteneinrichtungen	29
AföG, Akademie für öffentliches Gesundheitswesen	37	Behindertenselbsthilfe	34
AIDS	34	Behindertensport	28
Hilfe-Vereine	34	Behindertenwerkstätten	21
Koordinatoren	34	Beratung	
Prävention	34	Ausländersozialberatung	68
Youth-Worker	34	Schuldner-	56
Aktionsprogramm zur sozialen Integration	29	Beratung im Sozialhilfebereich	13
ALPHA	35	Beratungsstellen	60
Alten- und Behindertenpflege	33	- Erziehung	56
Altenhilfe	27	- für Ehe- und Lebensberatung	56
Einrichtungen der -	27	- für Familienplanung	56
Alterswissenschaften	27	- für Schwangerschaftsprobleme	56
Ambulante Sterbebegleitung	35	- für Sexualpädagogik	56
Arbeitsbedingungen	21	- gegen sexuellen Mißbrauch	56
Arbeitsgericht	44	Beratungsstellen gegen sexuellen Mißbrauch	56
Arbeitslose	62	Bergmannsversorgungsschein	50
Arbeitslosigkeit	21; 55	berufliche Ausbildung	
Arbeitsmarkt	16; 20; 22; 51; 68; 69	jugendliche Behinderte	21
-politik	17; 19	berufliche Eingliederung	69
-programme	17	berufliche Integration	71
arbeitsmarktorientierte Hilfen	69	berufliche Umschulung	
Arbeitsschutz	22	erwachsene Behinderte	21
Arbeitsschutzverwaltung	41	beruflicher Wiedereinstieg	17
Arbeitszeit	21; 22	Berufsbildung	20
- berichterstattung	22	Berufsfindungsmaßnahmen	69
-berichterstattung	22	Berufsförderungswerke	21
-gestaltung	21	Berufshilfen	59
sozialverträgliche - Modelle	22	Berufsrückkehrerinnen	13
Arbeitsberichterstattung	22	Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte	16
Arzneimittel	49	Beschäftigungschancen für Behinderte	20
-überwachung	33	Betreuer, ehrenamtliche	28
ärztliche Prüfungen	38	Betreuungsgesetz	28
ASS, Arbeit statt Sozialhilfe	15	Betreuungsvereine	28
Ausbildung		Betriebs- und Personalräte	25
Altenpfleger/innen	27	Betriebskosten	59
Behindertensportärzte	28	- von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	59
Behindertensportwarte	28	- von Tageseinrichtungen für Kinder	64
Fachkräfte in der Altenhilfe	27	BINS, Beratungs- und Informationsnetz Selbsthilfe	34
Familienpfleger/innen	27	Bundessozialhilfegesetz	15; 63; 71
-in den Gesundheitsfachberufen	32		
Pflegepersonal	27		
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung	49		
Ausgrenzungen	26	C	
Ausländer	60; 63; 70	Curricula	27
- Integration von Ausländern/innen	67		
- Sozialberatung	68		
-beiräte	67		
Bundesarbeitsgemeinschaft	67		
-zentren	68		
Ausländer/innen	71	D	
außerschulische Jugendarbeit	58	Drogen	62
außerschulische Jugendbildung	57	Drogenpolitik	31
Aussiedler	60; 69; 71		

E

Ehe- und Lebensberatungsstellen	56
Eingliederung Behinderter	29
Eingliederungshilfe	71
Erholungsmaßnahmen	56
- für alte Menschen	26
- für Familien	57
- für Kinder	56
Erstattungsleistungen	
- des Bundes	11
Erziehungsbeihilfe	71
Erziehungsberatungsstellen	56
ESF	14: 17
EU-Richtlinie für In-vitro-Diagnostika	48
Europäischer Sozialfonds	14
Existenzgründungen	23

F

Fahrgeldausfälle	29
Familienberatung	66
Familienbildung	66
Familienbildungsstätten	63
Familienerholungsmaßnahmen	57
Familienhebamme	35
Filmbewertung	62
Flüchtlinge	71
FÖJ, freiwilliges ökologisches Jahr	61
forensische Psychiatrie	37
Forschungsarbeiten	
Alterswissenschaften	27
Forschungsgesellschaft für Gerontologie	27
Fortbildung	
Ärzte	36
Sozialarbeiter	36
Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	62
freiwilliges ökologisches Jahr	61
Fremdenfeindlichkeit	67: 70
FSK, Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	62

G

G.I.B.	23
Landesberatungsgesellschaft	23
Ganztagsangebote für Kinder	58
GBK, Gesellschaft zur Bekämpfung der Krebskrankheiten	36: 37
Gebärdensprache	28
Gedenkstättenfahrten	58
Gefahrstoffe	25
Gefahrstoffprojekt	25
Gehörlose	28
Gemeinschaftsinitiative	18: 19: 20
- RECHAR	14
- RESDER	14
ADAPT	19
HORIZON	20
KONVER II	18
NOW	20
YOUTH-START	20
gesellschaftliche Integration	
- alte Menschen	26
- behinderte Menschen	26

Gesundheits	
- berichterstattung	49
fachberufe	32
-politik	22
-schutz	
am Arbeitsplatz	22
-schutz. am Arbeitsplatz	41
-statistik	49
Gesundheitsraum	32
Gesundheitsschutz	25: 41
grenzüberschreitender Wissenstransfers	19
Großgeräte -	30
GTK, Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	64

H

Heilberufe, nichtärztliche	32
IKR-TV	40
HORIZON	20
IIospiz-Anprechstelle ALPIIA	35
Hygienisch-Bakteriologische Landesuntersuchungs- ämter	49

I

Immunschwäche	34
IMPP, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen	38
Informationsmaßnahmen	22
Informationszentrale gegen Vergiftungen	33
Initiative „Neue Brücken bauen“	58
Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungs- fragen	38
Institut für Pflegewissenschaften	33
institutionelle Förderung	27
GBK	36
-Gefahrstoffprojekt	25
Integration von Ausländern/innen	67
Integration, soziale, sprachliche und berufliche - internationale Begegnungen	71
internationale Jugendbegegnungen	61
internationale Kooperationen	58
Investitionen	19
- Alten- und Behindertenhilfe	25
- berufliche Rehabilitation	21
- Berufsbildung	20
- für Berufsbildungswerke	21
- für Tageseinrichtungen für Kinder	64
- Werkstätten für Behinderte	21
ADV	52: 72
Einrichtungen für Behinderte	29
-Erziehungsberatungsstellen	57
-Familienbildungsstätten	57
-Familienferienstätten	57
Jugendbildungs- und Tagungsstätten	60
Jugendferienheime	60
Jugendherbergen	60
Jugendwohnheime	60
Krankenhäuser	30
Maßregelvollzug	37
Sucht- und Drogenbereich	32
Isolation	26

J

Jugend	
- entscheide	62
-arbeit	57
-arbeitslosigkeit	17
außerschulische -sozialarbeit	58
-bildung	57
-freizeitstätten	59
-sozialarbeit	57
Jugendamt	64
Jugendarbeit	61; 66
internationale -	58
Jugendbegegnungen, internationale	58
Jugendberufshilfe	59; 60
Jugendbildungsreferenten	57
Jugendferienlagern	61
Jugendferienmaßnahmen	60
Jugendfreizeitveranstaltungen	61
Jugendhilfe	58; 61; 71
Jugendreisen	61
Jugendsozialarbeit	59; 61; 66
Jugendsportveranstaltungen	61
Jugendwanderungen	61
Jugendwerkstätten	60
Jugendwohnen	59
Jugendwohnheime	59; 60

K

Kinder- und Jugendschutz	62
Kinderbeauftragter	65
Kindergarten	68
Kindergartenplätze	64
Kinderschutzambulanz	56
KISS	34
Kleinkind- und außerschulische Erziehung	66
KMU, kleine und mittlere Unternehmen	19
KONVER	18
-Fördergebiete	18
KOSKON, Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen	34
Krankenhausbaumaßnahmen	30
Krankenhäuser der Bundesknappschaft	30
Krankenhaushilfe	30
Krebsberatungsstellen	36
Krebsnachsorge, psychosoziale	36
Krebsregistergesetz	37
Kriegsopferfürsorge	11
örtliche und überörtliche Träger der -	11

L

LAfA, Landesanstalt für Arbeitsschutz	41
Landesaltenplan	25; 26
Landesanstalt für Arbeitsschutz	41
Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte	67
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindertener e. V.	34
Landesarbeitsgerichte	45
Landesaufnahmegesetz	69
Landesberatungsgesellschaft	23
Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	49
Landesinstitut für Kinder, Jugend und Familie	66
Landesjugendplan	57

Landespflegegesetz	25; 26
Landesprogramm „Gesundheit von Mutter und Kind“	35
Landessozialgericht	46
Landesstelle Unna-Massen	71
Landesversicherungsamt	47
Landesversorgungsamt	71
Langzeitarbeitslose	16
Langzeitarbeitslosigkeit	17
Lebensbedingungen für Kinder	65
Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe	32
Leitstellen Siehe Rettungsdienst	
LÖGD, Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	49

M

Maßregelvollzug	37
medizinisch-technische Großgeräte	30
Methadon	32
Migranten	67; 70
modellhafte Projekte	20
Modellprojekte	13; 16
- Bürgerengagement	26
- Selbsthilfe	26
Altenpflege	27
Modellprojekte:	13
Mummert + Partner	52

N

Nachsorgekonzept	32
nationale Kofinanzierung	14; 15
neue Technologien	24
-Beratung	24
Neugeborenen-Vorsorgelabor	49
Neugestaltung der Versorgungsverwaltung	52
nichtärztliche Heilberufe	32
Nichtraucherenschutz für Schwangere	35
Notarztwagen	31
NOW, new opportunities for women	20
Noxen-Information-Systems	33

O

offene Jugendarbeit	59
Öffentlicher Gesundheitsdienst	49
Orientierungskurse für ausländische Flüchtlinge	68

P

Pflege	
- ergänzende Dienstleistungen	26
- häusliche Versorgung	27
- psychosoziale Betreuung	26
- Tages-, Nacht-, Kurzzeit- und Langzeitpflegeeinrichtungen	26
- vorpflegerische Dienstleistungen	26
Altenpfleger/-innen	27
-ausbildung	33
-bedürftigkeit	26
-einrichtungen	25
Familienpfleger/-innen	27

-geld	71
komplementäre ambulante Dienste	26
Landespflegegesetz	25: 26
pflegerische Dienstleistungen	25
Stationäre Versorgung	26
-versicherung	35
-Versicherungsgesetzes	26
Pflegefachkräfte	27
pharmazeutische Prüfungen	38
politische Bildungsarbeit	61
Problemregionen	
-industrielle	14
Programm	
„Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf“	60
Programmevaluation	22
Projekt „Therapie sofort“	32
ProRegio	14
Psychiatrie	
- gemeindenähe	36
außerklinische Versorgung	36
-Enquete	36
-Koordinatoren	36
psychosoziale Betreuung Substituierter	32

Q

Qualifizierung	18: 19: 20: 68: 69
- für behinderte Jugendliche	20
- für Migranten/Migrantinnen	20
- für psychisch Behinderte	20
Jugendbildungsreferenten	57
Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen	14: 17
Qualifizierungsmaßnahmen	
-berufliche	13
QUATRO	19
QUAZI	18

R

RECIAR	
Rückgang des Steinkohlebergbaus	14
RECIAR-Programm	14
Regionale Arbeitsstellen	68
Rehabilitationsstätten	21
RESIDER	
Rückgang der Stahlindustrie	14
RESIDER-Programm	14
Rettungsdienst	31
Leitstellen für den -	31
Rettungswagen	31

S

Säuglingssterblichkeit	35
Schuldnerberatung	56
Schulen für nichtärztliche Heilberufe	32
Schulungskursen für werdende Mütter und Väter	62
Schwangerschaftsabbrüche in besonderen Fällen	63
Schwangerschaftsprobleme	
Beratungsstellen für -	56
Selbsthilfe	26
- im Gesundheitswesen	34
Behinderte	34

-gruppen	34
Kontakt- und Informationsstellen	34
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behinderter e. V.	34
Projekt	34
Selbstorganisationen von Migranten	68
Selbsthilfe:	36
Sexualpädagogik	56
Sonderurlaubsgesetz	61
Sozialberichterstattung	22
Sozialbüros	13
Sozialdienste	
- für Migranten	68
Soziale Betriebe	13: 16
soziale Eingliederung von Zuwanderern	68
soziale Integration	71
sozialen Integration	
Aktionsprogramm	29
Sozialgericht	46
Sozialhilfe	55: 71
-empfänger/innen	15
Sozialhilfeempfänger	62
Sozialpädagogische Hilfen für junge Menschen im Übergang von der Schule zum Beruf	60
Sozialpharmazie	49
Sozialversicherung	25
Sozialversicherungsträger	26
Spätaussiedler/innen	69: 70
SPI	66
Spielgruppen	64
Sprachkurse	69
sprachliche Integration	71
Stammkräfte	16
START Zeitarbeit NRW GmbH	17
Sterbehilfe	34
Sterbehilfe:	35
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetzes	69
Strafvollzug, vom - betroffene Familien	63
Sucht- und Drogenberatungsstellen	32

T

Tageseinrichtungen für Kinder	64: 66
Tagespflege, qualifizierte	64
TBS	25
Technologieberatungsstellen	24
Therapieplätze	32
transnationale Projekte	20
Trinkwasserdatenbank	33

U

Übergangsheime	69
Übersiedler/innen	70
Umweltmedizin	49
umweltmedizinische Konzeption	33
Unfallhilfe	31
Unfallversicherung	49
Unterhaltsvorschußgesetz	55

<hr/>		Youth-Worker	34
V		<hr/>	
Veranstaltungen	22	Z	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	21	Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein	50
Versicherungsämter	47	Zentrum für Migrationsforschung	68
Versorgungsverwaltung, Neugestaltung der - von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen	52 16; 19; 20; 23	Zertifizierungsstellen	
		- für energetisch betriebene Medizinprodukte	48
		- für nicht energetisch betriebene Medizinprodukte	48
		- für Personal	48
<hr/>		Ziel 3	17
W		Ziel 4	19
Weiterbildung		Ziel-2	14
Pflegefachkräfte	27	Ziel-5b	14
Werkstätten für Behinderte	21	ZLG, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten	48
Wiedereingliederung		Zukunftswerkstätten	27
berufliche -	17	Zuwanderer	68
Wiedereingliederungsprogramm	13		
<hr/>			
Y			
YOUTH-START	20		

VI. Kapitelverzeichnis

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>	<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Kapitel 07 010	41	Kapitel 07 060 Titelgruppe 65	67
Kapitel 07 010 Titelgruppe 60	38	Kapitel 07 060 Titelgruppe 70	69
Kapitel 07 020 Titelgruppe 60	40	Kapitel 07 070 Titelgruppe 60	30
Kapitel 07 020 Titelgruppe 70	13	Kapitel 07 070 Titelgruppe 61	30
Kapitel 07 030 Titel 684 10	23	Kapitel 07 070 Titelgruppe 62	31
Kapitel 07 030 Titel 684 30	24	Kapitel 07 070 Titelgruppe 63	31
Kapitel 07 030 Titel 862 75	17	Kapitel 07 080	32
Kapitel 07 030 Titelgruppe 64	20	Kapitel 07 080 Titel 685 10	37
Kapitel 07 030 Titelgruppe 66	21	Kapitel 07 080 Titelgruppe 61	32
Kapitel 07 030 Titelgruppe 67	14	Kapitel 07 080 Titelgruppe 63	33
Kapitel 07 030 Titelgruppe 68	14	Kapitel 07 080 Titelgruppe 64	34
Kapitel 07 030 Titelgruppe 72	15	Kapitel 07 080 Titelgruppe 71	31
Kapitel 07 030 Titelgruppe 73	16	Kapitel 07 080 Titelgruppe 81	34; 35; 36
Kapitel 07 030 Titelgruppe 74	14	Kapitel 07 080 Titelgruppe 83	36
Kapitel 07 030 Titelgruppe 75	17	Kapitel 07 080 Titelgruppe 84	37
Kapitel 07 030 Titelgruppe 76	17	Kapitel 07 080 Titelgruppe 85	36
Kapitel 07 030 Titelgruppe 80	21	Kapitel 07 100	41
Kapitel 07 030 Titelgruppe 81	14	Kapitel 07 100 Titelgruppe 60	39
Kapitel 07 030 Titelgruppe 82	18	Kapitel 07 110	41
Kapitel 07 030 Titelgruppe 83	18	Kapitel 07 110 Titelgruppe 60	39
Kapitel 07 030 Titelgruppe 85	21	Kapitel 07 130	37
Kapitel 07 030 Titelgruppe 86	19	Kapitel 07 210	44
Kapitel 07 030 Titelgruppe 87	19	Kapitel 07 210 Titelgruppe 60	39
Kapitel 07 030 Titelgruppe 88	20	Kapitel 07 220	46
Kapitel 07 030 Titelgruppe 89	20	Kapitel 07 220 Titelgruppe 60	39
Kapitel 07 030 Titelgruppe 91	22	Kapitel 07 230	47
Kapitel 07 040	28	Kapitel 07 240	48
Kapitel 07 040 Titel 684 17	28	Kapitel 07 250	49
Kapitel 07 040 Titel 684 18	28	Kapitel 07 250 Titelgruppe 78	39
Kapitel 07 040 Titelgruppe 60	28	Kapitel 07 310	49
Kapitel 07 040 Titelgruppe 70	29	Kapitel 07 320	50
Kapitel 07 040 Titelgruppe 71	29	Kapitel 07 330	50
Kapitel 07 040 Titelgruppe 90	25; 26	Kapitel 07 330 Titel 682 70	29
Kapitel 07 040 Titelgruppe 91	26	Kapitel 07 330 Titel 685 00	38
Kapitel 07 040 Titelgruppe 92	26	Kapitel 07 330 Titelgruppe 78	38
Kapitel 07 040 Titelgruppe 93	27	Kapitel 07 410	66
Kapitel 07 040 Titelgruppe 94	25; 27	Kapitel 07 430	52
Kapitel 07 050 Titel 681 00	55	Kapitel 07 510	71
Kapitel 07 050 Titelgruppe 60	56	Kapitel 07 510 Titel 546 10	72
Kapitel 07 050 Titelgruppe 61	57	Kapitel 07 510 Titelgruppe 80	72
Kapitel 07 050 Titelgruppe 62	62	Kapitel 07 510 Titelgruppe 78	38
Kapitel 07 050 Titelgruppe 64	62	Kapitel 07 900	54
Kapitel 07 050 Titelgruppe 65	62		
Kapitel 07 050 Titelgruppe 67	63		
Kapitel 07 050 Titelgruppe 80	64		
Kapitel 07 050 Titelgruppe 83	65		
Kapitel 07 060 Titel 643 70	69		
Kapitel 07 060 Titel 883 70	69		
Kapitel 07 060 Titel 643 10	71		
Kapitel 07 060 Titel 643 20	71		
Kapitel 07 060 Titel 681 14	69		
Kapitel 07 060 Titel 684 11	69		
Kapitel 07 060 Titelgruppe 62	68		
Kapitel 07 060 Titelgruppe 63	67		
Kapitel 07 060 Titelgruppe 64	67		